



MARKTGEMEINDE  
**ST. GEORGEN AM WALDE**

Marktgemeindeamt  
Markt 9  
A-4372 St. Georgen am Walde  
☎ +43 7954 3030 12  
☎ +43 7954 3030 30  
✉ [marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at](mailto:marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at)  
f [www.facebook.com/st.georgen.walde](https://www.facebook.com/st.georgen.walde)  
🌐 [www.st.georgen.at](http://www.st.georgen.at)

An alle Mitglieder des  
Gemeinderates der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

Bearbeiterin: Margit Raffetseder  
AZ: 004-1-2023/HH/StG/Ra  
28.02.2023

## Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Donnerstag, den 9. März 2023 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.02.2023, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2022 vom 28.02.2023, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2022
4. Rechnungsabschluss 2022 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“: Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02, 2. Nachtrag zum Totalübernehmervertrag mit Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.
6. Finanzierungsplan Gemeindestraßenbau 2023
7. Finanzierungsplan Ganztagschule – Bewegungsarena Volksschule
8. Ganztagschule, Spielgeräte für Bewegungsarena Volksschule, Auftragsvergabe
9. Einrichtung einer dauerhaften Krabbelstübengruppe
10. Totalübernehmervertrag Krabbelstübengruppe
11. Infrastrukturkostenbeitrag für Neuwidmungen von Bauland
12. Übertragung gewerbebehördliche Bauangelegenheiten an Bezirkshauptmannschaft
13. Verordnung betreffend Auflassung des öffentlichen Weges Nr. 4110, KG 43006 Henndorf (Dipl.-Ing. Franz Jandl, 4201 Eidenberg, Brennerweg 1)
14. Verordnung betreffend Auflassung des öffentlichen Weges Nr. 3986, KG 43011 Linden (Rudolf und Johanna Etzelsdorfer, Haruckstein 16)
15. Thomas und Petra Raffetseder, Linden 19/1, Antrag um Auflassung und Übereignung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes (Güterweg Schöneder) Nr. 3921/2, KG 43011 Linden
16. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für den Anschluss einer Grundstückszufahrt an die B119a Greiner Straße/Abzweigung Königswiesen und für die Errichtung einer Breitbandzentrale bei km 0,027 li.i.S.d.Km.
17. Allfälliges



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Halder, 28.02.2023 10:09

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Fraktionssitzung ÖVP: Dienstag, 07.03.2023, 20:00 Uhr

Fraktionssitzung SPÖ: Mittwoch, 08.03.2023, 19:00 Uhr

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



An alle Mitglieder des  
Gemeinderates der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

Bearbeiterin: Margit Rafetseder  
AZ: 004-1-2023/HH/StG/Ra  
28.02.2023

## Kundmachung

Es wird kundgemacht, dass am **Donnerstag, den 9. März 2023 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes eine öffentliche Sitzung des **Gemeinderats** stattfindet.

### Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.02.2023, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2022 vom 28.02.2023, Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss 2022
4. Rechnungsabschluss 2022 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“: Sanierung Volksschule und Mittelschule BA02, 2. Nachtrag zum Totalübernehmervertrag mit Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H.
6. Finanzierungsplan Gemeindestraßenbau 2023
7. Finanzierungsplan Ganztagschule – Bewegungsarena Volksschule
8. Ganztagschule, Spielgeräte für Bewegungsarena Volksschule, Auftragsvergabe
9. Einrichtung einer dauerhaften Krabbelstübengruppe
10. Totalübernehmervertrag Krabbelstübengruppe
11. Infrastrukturkostenbeitrag für Neuwidmungen von Bauland
12. Übertragung gewerbebehördliche Bauangelegenheiten an Bezirkshauptmannschaft
13. Verordnung betreffend Auflassung des öffentlichen Weges Nr. 4110, KG 43006 Henndorf (Dipl.-Ing. Franz Jandl, 4201 Eidenberg, Brennerweg 1)
14. Verordnung betreffend Auflassung des öffentlichen Weges Nr. 3986, KG 43011 Linden (Rudolf und Johanna Etzelsdorfer, Haruckstein 16)
15. Thomas und Petra Raffetseder, Linden 19/1, Antrag um Auflassung und Übereignung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes (Güterweg Schöneder) Nr. 3921/2, KG 43011 Linden
16. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für den Anschluss einer Grundstückszufahrt an die B119a Greiner Straße/Abzweigung Königswiesen und für die Errichtung einer Breitbandzentrale bei km 0,027 li.i.S.d.Km.
17. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider, 28.02.2023 10:09



MARKTGEMEINDE  
**ST. GEORGEN AM WALDE**

Marktgemeindeamt  
Markt 9  
A-4372 St. Georgen am Walde  
☎ +43 7954 3030 11  
☎ +43 7954 3030 30

✉ [marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at](mailto:marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at)  
f [www.facebook.com/st.georgen.walde](https://www.facebook.com/st.georgen.walde)  
🌐 [www.st.georgen.at](http://www.st.georgen.at)

An den  
Gemeinderat der Marktgemeinde  
4372 St. Georgen am Walde

Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner  
AZ: 004-1-2023/HH/StG  
01.03.2023

## Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2023 noch folgende Punkte zu behandeln:

- Kreditüberschreitung aufgrund Kostenerhöhung Volks- und Mittelschule – Sanierungsmaßnahmen (BA2)
- Finanzierungsplan Volks- und Mittelschule - Sanierungsmaßnahmen (BA2)
- Vereinbarungen betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen

### Begründung der Dringlichkeit:

Der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, ist erst am 01.03.2023 per E-Mail beim Gemeindeamt eingelangt.  
Eine Aufnahme in die Tagesordnung war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.st.georgen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Heinrich Haider , 08.03.2023 16:22

# Verhandlungsschrift 1/2023

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **09.03.2023**

Ort: **Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

## Anwesende

### Mitglieder:

- SPÖ:**
1. Bürgermeister Heinrich Haider
  2. 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger
  3. Alexander Sengstbratl
  4. Barbara Kurzbauer
  5. Andrea Stiedl
  6. Erich Fürst
  7. Reinhard Ebner

- ÖVP:**
8. 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder
  9. Ing. Markus Gruber
  10. Mag. Thomas Hundegger
  11. Dipl.-Ing. Johann Gruber
  12. Paul Palmethofer
  13. Ing. Daniel Huber-Deleja
  14. Karl Gruber
  15. Georg Temper
  16. Erich Pölzl

- LFH:**
17. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

### **Ersatzmitglieder:**

18. Helmut Wiesmüller (SPÖ)

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** Amtsleiter Gerald Steiner

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

**Gemeindebedienstete oder sonstige Personen** (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

### **Es fehlen:**

entschuldigt: -

Harald Leitner (SPÖ)

unentschuldigt: -

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest:

- a) Die Sitzung wurde von ihm – dem Bürgermeister – einberufen.
- b) Die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **28.02.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht.
- c) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

- d) Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.12.2022** ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und liegt noch während der Sitzung zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.
- e) Folgende Dringlichkeitsanträge (Beilage A) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:

**Antragsteller:**

Bürgermeister Heinrich Haider

**Antrag:**

Kreditüberschreitung aufgrund Kostenerhöhung Volks- und Mittelschule – Sanierungsmaßnahmen (BA2)

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**Antragsteller:**

Bürgermeister Heinrich Haider

**Antrag:**

Finanzierungsplan Volks- und Mittelschule – Sanierungsmaßnahmen (BA2)

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**Antragsteller:**

Bürgermeister Heinrich Haider

**Antrag:**

Vereinbarungen betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen“

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und geht in die Tagesordnung ein:

## 1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.02.2023, Kenntnisnahme

**Berichtersteller:** Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 28.02.2023 um 20:30 Uhr:

Tagesordnung:

1. Belegprüfung
2. Globalbudget Feuerwehr 2022
3. Verträge mit der Fa. Gemdat OÖ GmbH & Co KG, Schiffmannstraße 4, 4020 Linz
4. Allfälliges

- Prüfbericht vom 28.02.2023

1. Belegprüfung:

- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Belegprüfung*

2. Globalbudget Feuerwehr 2022

- Feuerwehr-Globalbudget laut Haushaltsvoranschlag 2022: € 33.800,00

- Gesamtübersicht Einnahmen/Ausgaben 2022:

<b>Summe</b>	<b>€ 39.451,78</b>	<b>€ 39.856,74</b>
<b>Überschuss</b>	<b>- € 404,96</b>	

- Kontostand per 31.12.2021: € 33.009,49

- Kontostand per 31.12.2022: € 32.604,53

- Einsatzstatistik 2022 der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen am Walde:

<b>Detail - Technisch nach Art</b>	<b>Anzahl Haupteinsätze</b>	<b>Anzahl Hilfseinsätze</b>	<b>Dauer [h]</b>
Berge-, Hebe- und Transportleistung	3	0	3,13
Binden u. Auffangen von Flüssigkeiten	1	0	2,00
Freimachen Verkehrswege	12	0	12,58
Lotsendienst	1	0	9,50
Straßen-, Kanalreinigung	2	0	5,00
<b>Brand/Technisch Übersicht</b>			
Brand	2	1	7,98
Technisch	19	0	32,22

- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung des Globalbudgets der Feuerwehr 2022*

3. Verträge mit der Fa. Gemdat OÖ GmbH & Co KG, Schiffmannstraße 4, 4020 Linz:

- Rechnungen im Jahr 2022 der Fa. Gemdat OÖ GmbH & Co KG, Schiffmannstraße 4, 4020 Linz an die Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Buchungsdatum	Rechnungsgrund	Rechnung	Zahlung
18.01.2022	Gemdat, duale Zustellung		73,40
18.01.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung	207,97	
18.01.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung		207,97
18.01.2022	Gemdat, RISKommunal		1.093,20
25.01.2022	Gemdat, Webinar 19.01.2022 Wi	162,00	
25.01.2022	Gemdat, Abrechnung EASY	2.265,26	
28.01.2022	Gemdat, Webinar 19.01.2022 Wi		162,00
31.01.2022	Gemdat, GemCloud Usergebühr	8.244,86	
04.02.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn	234,96	
04.02.2022	Gemdat, Abrechnung EASY		2.265,26
11.02.2022	Gemdat, GemCloud Usergebühr		8.244,86
11.02.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn		234,96
24.02.2022	Gemdat, duale Zustellung	25,79	
24.02.2022	Gemdat, duale Zustellung	659,23	
25.02.2022	Gemdat, duale Zustellung		659,23
25.02.2022	Gemdat, duale Zustellung		25,79
11.03.2022	Gemdat, Abrechnung K5Lohn	5,76	
11.03.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn	247,20	
11.03.2022	Gemdat, Abrechnung K5Lohn		5,76
11.03.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn		247,20
24.03.2022	Gemdat, duale Zustellung	34,99	
24.03.2022	Gemdat, ZeWaeR, ZPR, WebWahl,	3.941,86	
24.03.2022	Gemdat, Abrechnung 2022	8.043,98	
25.03.2022	Gemdat, duale Zustellung		34,99
25.03.2022	Gemdat, duale Zustellung		-12,60
25.03.2022	Gemdat, Abrechnung 2022		8.043,98
25.03.2022	Gemdat, ZeWaeR, ZPR, WebWahl,		3.941,86
28.03.2022	Gemdat, duale Zustellung	-12,60	
08.04.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung	780,98	
08.04.2022	Gemdat, Abrechnung K5Lohn	237,41	
08.04.2022	Gemdat, 1h Support 23.03.2022	136,80	
08.04.2022	Gemdat, GEM2GO-Abrechnung	1.850,11	
14.04.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung		780,98
14.04.2022	Gemdat, GEM2GO-Abrechnung		1.850,11
14.04.2022	Gemdat, 1h Support 23.03.2022		136,80
14.04.2022	Gemdat, Abrechnung K5Lohn		237,41
29.04.2022	Gemdat, duale Zustellung	18,25	
29.04.2022	Gemdat, duale Zustellung		18,25
06.05.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn	237,41	
13.05.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn		237,41
20.05.2022	Gemdat, duale Zustellung	85,01	85,01
20.05.2022	Gemdat, 9x MS-Enterprise	3.068,93	3.068,93
10.06.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn	242,30	
13.06.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn		242,30
20.06.2022	Gemdat, duale Zustellung	5,99	
27.06.2022	Gemdat, duale Zustellung		5,99
05.07.2022	Gemdat, 0,5h Support	68,40	
07.07.2022	Gemdat, Abrechnung	239,86	

07.07.2022	Gemdat, Wartungsverträge	2.691,42	
08.07.2022	Gemdat, 0,5h Support		68,40
08.07.2022	Gemdat, Wartungsverträge		2.691,42
08.07.2022	Gemdat, Abrechnung		239,86
21.07.2022	Gemdat, duale Zustellung	54,83	
21.07.2022	Gemdat, Gem2Go Set 2000	56,43	
21.07.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung	213,41	
22.07.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung		213,41
29.07.2022	Gemdat, duale Zustellung		54,83
29.07.2022	Gemdat, Gem2Go Set 2000		56,43
29.07.2022	Gemdat, Gem2Go Set 2000	282,14	282,14
04.08.2022	Gemdat, Anlage Postfach USP	136,80	
05.08.2022	Gemdat, Anlage Postfach USP		136,80
12.08.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn	277,97	277,97
30.08.2022	Gemdat, duale Zustellung		140,12
31.08.2022	Gemdat, duale Zustellung	140,12	
07.09.2022	Gemdat, 0,5h Einrichtung USP-	68,40	
07.09.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn	234,96	
13.09.2022	Gemdat, 0,5h Einrichtung USP-		68,40
13.09.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn		234,96
28.09.2022	Gemdat, duale Zustellung	8,28	
28.09.2022	Gemdat, MS Office 365 Umstell.	658,27	
30.09.2022	Gemdat, duale Zustellung		8,28
06.10.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn	239,86	
06.10.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung		
07.10.2022	Gemdat, MS Office 365 Umstell.		658,27
13.10.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn		239,86
14.10.2022	Gemdat, duale Zustellung	76,02	
14.10.2022	Gemdat, LMR-Wahlservice	1.714,93	
14.10.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung	213,30	
20.10.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung		213,30
20.10.2022	Gemdat, LMR-Wahlservice		1.714,93
20.10.2022	Gemdat, duale Zustellung		76,02
07.11.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn	242,30	
10.11.2022	Gemdat, Abrechnung K5 Lohn		242,30
21.11.2022	Gemdat, duale Zustellung	74,72	
23.11.2022	Gemdat, duale Zustellung		74,72
06.12.2022	Gemdat, Logo Design	504,46	
06.12.2022	Gemdat, Leistungsscheine	376,20	
06.12.2022	Gemdat, K5 Lohn	239,86	
07.12.2022	Gemdat, Logo Design		504,46
07.12.2022	Gemdat, Leistungsscheine		376,20
07.12.2022	Gemdat, K5 Lohn		239,86
13.12.2022	Gemdat, Wiesinger Webinar	136,80	
13.12.2022	Gemdat, duale Zustellung	50,87	
22.12.2022	Gemdat, duale Zustellung		50,87
22.12.2022	Gemdat, Wiesinger Webinar		136,80
30.12.2022	Gemdat, duale Zustellung	141,22	
30.12.2022	Gemdat, Abrechnung	285,74	
30.12.2022	Gemdat, duale Zustellung	23,04	
30.12.2022	Gemdat, LMR-Abrechnung	212,80	

- In Summe haben sich die Kosten für die EDV-Programme, Wartung und Support an die Firma Gemdat im Jahr 2022 auf € 40.387,86 belaufen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sind sehr zufrieden mit der Wartung und dem Support der Firma Gemdat.
- Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung der Verträge mit der Fa. Gemdat OÖ GmbH & Co KG, Schiffmannstraße 4, 4020 Linz*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Positiv anzumerken ist, dass die Feuerwehr jetzt Einsätze verrechnet. Der teuerste Einsatz war über € 600,00.  
Bei den Verträgen mit der Firma Gemdat waren wir selbst überrascht, wie viele verschiedene Programme am Gemeindeamt zu Einsatz kommen, um die Gemeindeverwaltung abzuwickeln. Das rechtfertigt natürlich auch die Kosten dafür.

**Antragsteller:** Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

**Antrag:**

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 28.02.2023

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## 2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2022 vom 28.02.2023, Kenntnisnahme

**Berichterstatter:** Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

- Prüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 28.02.2023 um 19:30 Uhr:  
Tagesordnung:
    1. Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
    2. Allfälliges
  - Prüfbericht des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 28.02.2023
  - Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat:  
*Kenntnisnahme der Prüfung des Rechnungsabschluss 2022*
  - **Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand):**
- Die Geldbestände des Rechnungsabschlusses wurden mit den Kontoauszügen vom 31.12.2022 (Nr. 247 Raiffeisenbank, Nr. 65 Sparkasse, Nr. 4 allgemeine Haushaltsrücklage, Nr. 2 Rücklage Straße). Sie stimmen überein.

ZW	Code	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2021	Einzahlungen 2022	Auszahlungen 2022	Stand 31.12.2022	Auszug Nr.	Datum
3	1151	200003	Bar		0,00	12.016,20	12.016,20	0,00		
			Bar		0,00	12.016,20	12.016,20	0,00		
4	1151	210004	Raiffeisenbank Mühlv. Alm	AT03 3433 0000 0571 0215	308.377,16	4.623.266,47	4.602.984,04	228.661,59	247	30.12.2022
5	1151	210005	Sparkasse Oberösterreich	AT19 2032 0178 0000 0073	2.368,87	11.717,05	8.898,26	5.187,66	65	30.12.2022
			Bankkonto		308.746,03	4.634.985,52	4.611.882,30	231.849,25		
2	1151	906002	Verrechnung		0,00	2.248.022,40	2.248.022,40	0,00		
			Verrechnung		0,00	2.248.022,40	2.248.022,40	0,00		
10	1152	295010	allgemeine Haushaltsrücklage	AT45 3433 0000 0573 0023	100.121,25	276.481,70	22.469,81	353.133,14	4	30.12.2022
11	1152	294011	Rücklage Straße	AT67 3433 0000 0573 0015	117.264,55	11,73	2,93	117.273,35	2	30.12.2022
			Zahlungsmittelreserve		217.385,80	276.493,43	22.472,74	470.406,49		
			<b>Gesamtsumme</b>		<b>626.131,83</b>	<b>7.070.617,55</b>	<b>6.894.393,64</b>	<b>702.255,74</b>		

		Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Veränderung
1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks	308.746,03	231.849,25	-76.896,78
1152	Zahlungsmittelreserven	217.385,80	470.406,49	253.020,69
	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	117.264,55	117.273,35	8,80
	294011 Rücklage Straße (ZW11)	117.264,55	117.273,35	8,80
	Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen	100.121,25	353.133,14	253.011,89
	295010 allgemeine Haushaltsrücklage (ZW10)	100.121,25	353.133,14	253.011,89
B.III	<b>Gesamtsumme liquide Mittel</b>	<b>526.131,83</b>	<b>702.255,74</b>	<b>176.123,91</b>

- Zum 31.12.2022 war der Kassenkredit nicht belastet (maximale Höhe 2022 € 1.000.275,00). Aufgrund der steigenden Zinsbelastung ist im Zuge der nächsten Voranschlagserstellung zu hinterfragen ob der Kassenkreditrahmen wieder im vollen Ausmaß in Höhe von 25% der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeschrieben werden sollte.

### ▪ Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Einzahlungen:	4.393.411,09 €
Auszahlungen:	4.317.018,91 €
<b>Saldo:</b>	<b>76.392,18 €</b>

- Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.  
➤ Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklage im Ergebnishaushalt gebildet:

Rücklage	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	76.392,18 €

▪ **Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen**

Summe Erträge (MVAG-Code 21)	5.347.084,49 €
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5.079.200,33 €
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>	<b>267.884,16 €</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	22.464,00 €
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	150.678,91 €
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	<b>139.669,25 €</b>

▪ **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, da

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen ist
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist

▪ **Entwicklung des Nettovermögens**

<b>Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2022</b>	<b>8.807.042,57 €</b>
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	7.388.811,32 €
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	590.560,24 €
Haushaltsrücklagen (C.III)	548.459,16 €
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	545.532,87 €
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00 €
<b>Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2021</b>	<b>9.073.636,59 €</b>

▪ **Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen**

	<b>Rücklagenstand 31.12.2022</b>	<b>Zahlungsmittelreserve 31.12.2022</b>
allgemeine Haushaltsrücklagen	429.525,32 €	353.133,14 €
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	118.933,84 €	117.273,35 €
<b>Summe</b>	<b>548.459,16 €</b>	<b>470.406,49 €</b>
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		78.052,67 €

➤ Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich erst im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung im Jahr 2023. Der Geldtransfer vom Girokonto auf das Sparbuch „Allgemeine Haushaltsrücklage“ in Höhe von € 76.392,18 sowie der Geldtransfer auf die Rücklage Straße in Höhe von € 1.660,49 kann somit erst 2023 erfolgen.

➤ Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 149.009,62 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 1.669,29 Euro

➤ Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 22.464,00 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage 0,00 Euro

▪ **Entwicklung der langfristigen Finanzschulden**

➤ Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

<b>Investives Einzelvorhaben</b>	<b>Darlehenshöhe</b>
ABA BA15 Teichweg	182.523,11 €
ABA BA14 Sanierung II	28.690,26 €

- Die Finanzschulden aus Darlehen wurden planmäßig getilgt (summierte Auszahlungen 2022 € 429.129,17).
- Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2022 keine vorzeitigen Tilgungen (Sondertilgungen) vorgenommen.
- Die Abweichung der Summe der Auszahlungen für die investive Gebarung zwischen Voranschlag 2022 und Rechnungsabschluss 2022 in Höhe von € 453.300,00 ergibt sich aus Verschiebungen von investiven Auszahlungen ins Jahr 2023. Es ist auf fixe Fertigstellungstermine in den Verträgen zu achten um Kostensteigerungen zu vermeiden.
- Die Personalkosten betragen im Jahr 2022 € 1.105.974,61; dass sind circa 25 % der Gesamteinnahmen der operativen Gebarung in Höhe von € 4.393.411,09 im Jahr 2022.

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:  
Im Voranschlag für 2022 wurden um ca. € 400.000,00 mehr budgetiert als tatsächlich ausgegeben wurde. Die liquiden Mittel dafür wären vorhanden gewesen. Schon wegen der großen Inflation im letzten Jahr sollten wir künftig vermehrt darauf schauen, dass Investitionen, die für das Jahr budgetiert waren auch tatsächlich ausgegeben werden. Die Verschiebung des Kommunalfahrzeuges in das Jahr 2023 ist in Ordnung, weil es preislich keine Auswirkungen hat. Zum Beispiel bei den Kanalmaßnahmen. Meistens ist in den Aufträgen nichts betreffend einer späteren Fertigstellung enthalten und dann wird die Kostenerhöhung schlagend. Geld für budgetierte Investitionen, soll nicht Rücklagen zugeführt werden, sondern ausgegeben werden. Unser Ziel muss sein, künftig exakt und genau möglichst viel von dem Geld, das uns zur Verfügung steht und geplant war, auch tatsächlich auszugeben. Im Vorjahr hatten wir keine Auswirkungen betreffend Zinsen und Inflation. Aber wir müssen Schlüsse für die Zukunft ziehen. Von Zinsvorteil kann man nicht sprechen, die Darlehen sind beschlossen und die Zinsen sind zu bezahlen. Zahlungsmittelreserven bringen keine Zinsen.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Beim Kommunalfahrzeug gab es einen vertraglich geregelten fixen Preis, es ist kein Index schlagend geworden.  
Bei den Kanalarbeiten ist es üblich, Index zu verrechnen. Der Kanalbau beim Teichweg und die Sanierungen sind zügig vorangeschritten. Beim Kanalbau haben ich mit dem Bauleiter gesprochen und es zählt die Leistungserbringung und nicht wann abgerechnet wurde. Vor Asphaltierungsarbeiten müssen aber noch die Setzungen abgewartet werden. Die Indexsteigerungen werden nur für offene Leistungen und nicht für die gesamte Auftragssumme verrechnet.  
Bei der Schulsanierung wäre die Bauzeit noch viel längere gewesen, aber die Direktoren haben es ermöglicht, dass die Sanierung auch während des Schuljahres möglich ist. Das hat positive Effekte, wie die Firmen können durcharbeiten, immer die gleichen Personen auf der Baustelle, es kommen keine Indexsteigerungen. Somit ist kein Schaden entstanden. Bei der Schulsanierung sagen die Bauleiter, dass die Firmen bis zu einem gewissen Termin abrechnen müssen. Im Endeffekt haben wir durch die spätere Zahlung einen Zinsvorteil weil das Geld am Konto verbleibt bzw. die Darlehenszahlung erst gemacht wird, wenn das Geld benötigt wird. Natürlich haben wir einen Finanzierungsplan, aber wenn sich die Baudurchführung ändert, ist die Folge eine verspätete Rechnungslegung. Die Voranschlagserstellung erfolgt auf Basis des Finanzierungsplanes. Es ist oft schon beim Nachtragsvoranschlag schwierig, die tatsächliche Voranschlagssumme zu schätzen.

- Alexander Sengstbratl:  
Ich denke, Teilrechnung sind die beste Lösung. Mit zügigen Abrechnungen sind die meisten Probleme somit ausgeschaltet. Man muss auf die Firmen einwirken, soweit das möglich ist.

**Antragsteller:** Prüfungsausschussobmann Dipl.-Ing. Johann Gruber

**Antrag:**

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 28.02.2023 über Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

### 3. Rechnungsabschluss 2022

**Berichterstatter:** Bürgermeister Heinrich Haider

- Auflage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 von 22.02.2023 bis 09.03.2023. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.st.georgen.at](http://www.st.georgen.at) abrufbar.
- Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 durch den örtlichen Prüfungsausschuss am 28.02.2023

Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2021		Voranschlag 2022		Rechnungsabschluss 2022	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	4.715.492,08	3.645.735,72	4.511.100,00	3.923.100,00	4.655.476,09	3.929.093,70
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	558.964,07	1.463.645,50	834.400,00	1.287.700,00	467.332,00	853.008,34
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	339.630,50	402.952,95	291.600,00	405.900,00	211.213,37	400.711,42
Voranschlagsunwirksame Gebarung	(MVAG 41/42)	1.462.898,44	1.515.833,75	0,00	0,00	1.438.573,64	1.413.657,73
Zwischensumme		7.074.985,09	7.028.067,92	5.637.100,00	5.616.700,00	6.772.595,10	6.596.471,19
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.343.608,71	1.446.614,68	1.343.500,00	1.347.300,00	940.610,37	865.794,55
- abzüglich Voranschlagsumwirksame Gebarung		1.462.898,44	1.515.833,75	0,00	0,00	1.438.573,64	1.413.657,73
<b>Summe</b>		<b>4.268.477,94</b>	<b>4.065.619,49</b>	<b>4.293.600,00</b>	<b>4.269.400,00</b>	<b>4.303.411,09</b>	<b>4.317.018,91</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 202.858,45		+ 24.200,00		+ 76.392,18	

Position	RA 2019 Summe/Saldo	RA 2020 Summe/Saldo	RA 2021 Summe/Saldo	VA 2022 Summe/Saldo	RA 2022 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		243.284,11	202.858,45	24.200,00	76.392,18
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		353.385,65	89.852,48	20.490,00	151.208,00
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)		378.838,41	46.917,17		176.123,91
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.)		478.214,65	528.131,83		702.255,74
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)		433.940,55	217.385,60		470.406,49
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)		491.436,84	85.776,35	133.600,00	267.884,16
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)		8.718.505,20	8.607.042,57		9.073.363,59

Position	VA 2023 Summe/Saldo	Plan 2024 Summe/Saldo	Plan 2025 Summe/Saldo	Plan 2026 Summe/Saldo	Plan 2027 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-93.600,00	56.600,00	184.600,00	260.700,00	278.400,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-32.900,00	61.600,00	169.700,00	265.700,00	283.400,00
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	-122.100,00	-34.900,00	88.700,00	184.500,00	187.700,00

- Entnahme aus „VFI & Co KG“: € 19.120,34
- Rücklagen per 31.12.2022 € 548.459,16
- Darlehen per 31.12.2022 € 3.605.953,14
- Haftungen per 31.12.2022 € 759.994,97

#### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Heinrich Haider

**Antrag:**  
Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

#### Abstimmung:

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

#### 4. Rechnungsabschluss 2022 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

**Berichterstatter:** Bürgermeister Heinrich Haider

Finanzierungsrechnung	Rechnungsabschluss 2021		Voranschlag 2022		Rechnungsabschluss 2022	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	106.727,62	91.762,37	81.400,00	76.900,00	87.276,72	82.761,39
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	769.178,00	550.045,28	280.700,00	1.017.400,00	282.300,00	763.065,65
Finanzierungsabhängigkeit (MVAG 35/36)	0,00	6.659,25	736.700,00	4.500,00	736.715,00	4.515,33
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	128.363,28	136.921,53	0,00	0,00	171.904,22	212.603,88
Zwischensumme	944.268,90	785.378,43	1.098.800,00	1.098.800,00	1.278.195,94	1.062.946,55
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	717.494,00	550.045,28	1.017.400,00	1.017.400,00	1.019.015,00	763.065,65
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung	128.363,28	136.921,53	0,00	0,00	171.904,22	212.603,88
<b>Summe</b>	<b>98.411,62</b>	<b>98.411,62</b>	<b>81.400,00</b>	<b>81.400,00</b>	<b>87.276,72</b>	<b>87.276,72</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 0,00		+ 0,00		+ 0,00	

Position	RA 2019	RA 2020	RA 2021	VA 2022	RA 2022
	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-3.255,65	0,00	0,00	0,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		-4.934,29	187.448,72	0,00	255.949,05
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)		-17.039,37	158.890,47		215.249,39
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.)		22.584,13	181.474,60		396.723,99
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)		0,00	0,00		0,00
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)		-29.597,04	2.761,02	-1.500,00	-1.563,14
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)		545.334,99	548.096,01		546.532,87

Position	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	49.300,00	77.500,00	77.800,00	50.000,00	50.200,00

Darlehen per 31.12.2022 € 759.994,97

#### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Heinrich Haider

#### **Antrag:**

Rechnungsabschluss 2022 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

5. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ Sanierung Volksschule und Mittelschule BA 02, 2. Nachtrag zum Totalübernehmervertrag mit Neue Heimat Stadterneuerungsgesellschaft mbH

**Berichterstatter:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

**Totalübernehmervertrag  
Totalübernehmer Sanierung Volksschule und Neue Mittelschule  
2.Nachtrag**

abgeschlossen zwischen

1. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde, im Folgenden als "Auftraggeber" bezeichnet, einerseits und
2. "Neue Heimat" Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., FN 85312j, 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, im Folgenden als "Auftragnehmer" bezeichnet, andererseits wie folgt:

**1. Präambel**

Im Zuge der Abstimmungsgespräche des 3. BA wurden folgende Notwendigkeiten festgestellt: Kanalsanierung Schmutzwasserkanal, Dunstabzugshaube Küche neu, Beleuchtung tauschen in den von der Sanierung nicht betroffenen Räumen, Ausstattung Physiksaal -> Zusatzkosten in Höhe von € 175.524,00 Mischkosten

Ebenso wurden die aktuellen Preisentwicklungen der Baukosten für den 3. BA mit Stand September 2022 im Zuge einer Indexberechnung dargestellt. -> Zusatzkosten in Höhe von € 71.562,00 Mischkosten

Die Zusatzkosten wurden mit Schreiben vom 13.12.2022 GEFT-2017-73232/45-Pma durch das Land OÖ genehmigt.

**2. Kostenrahmen**

Im Punkt 11, Absatz 11.1. hat der erste Satz des Totalübernehmervertrags zu lauten:

"Der genehmigte Kostenrahmen für die Gesamtkosten des Bauvorhabens (Kostengruppe 0-9), einschließlich des Totalübernehmeraufschlages und der Mobilien, sowie Kosten für die Zwischenfinanzierung beläuft sich auf 3.700.759,00 Mio EUR netto. (Mischkosten, Immobilien exklusive USt., Mobilien inklusive USt.).

**3. Anlage ./1 - Eckdaten**

Im Punkt Eckdaten haben der erste und zweite Satz zu lauten:

Geplanter Baubeginn: Sommer 2021

Spätester Termin für die Fertigstellung und Übergabe: Herbst 2023

Die genehmigten Errichtungskosten für das Bauvorhaben betragen EUR 3.700.759,00 Mio (Mischkosten, Immobilien exklusive USt., Mobilien inklusive USt.). Darin sind auch die Kosten für die Zwischenfinanzierung enthalten.

**4. Anlage ./4 Meilensteine**

Die Anlage ./4 Meilensteine hat zu lauten:

Baubeginn: Sommer 2021 Spätester Termin für die Fertigstellung und Übernahme: Herbst 2023

**5. Sonstige Bestimmungen**

Die von diesem 2. Nachtrag nicht berührten Bestimmungen bzw. Anlagen des Totalübernehmervertrages vom 05.11.2018/18.01.2019 werden nicht geändert und bleiben weiterhin in Geltung.

Dieser 2. Nachtrag beruht auf dem Schriftverkehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

St. Georgen am Walde, 09.03.2023

Linz, 08.02.2023

Für den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Für die „Neue Heimat“

Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG  
Gerald Steiner  
(Geschäftsführer)

Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H  
Mag. Robert Oberleitner  
(Geschäftsführer)  
Ing. Dipl.-Kfm. Harald Weingartsberger  
(Geschäftsführer)

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:
- 2. Nachtrag zum Totalübernehmervertrag Sanierung Volksschule und Neue Mittelschule vom 18.01.2019 mit „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H. 4020 Linz, Gärtnerstraße 9

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Georg Temper:  
Geht es dabei um die Ausstattung für den Physiksaal und die Dunstabzugshaube?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Die Ausstattung des Phystiksaals ist nicht mehr für den Unterricht geeignet. Gemeinde ist Schulerhalter. 68% gefördert im Projekt.  
Zur Dunstabzugshaube: Ein Kombidämpfer wurde im Zuge der Ganztagschule nachgekauft. Der Dunstabzug in der Mitte erfasst nicht alles. Deshalb braucht man eine zusätzliche Abzugshaube. Die seitliche Ausführung ist kostensparender als über Dach.

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

#### **Antrag:**

Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

2. Nachtrag zum Totalübernehmervertrag Sanierung Volksschule und neue Mittelschule vom 18.01.2019 mit „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 6. Finanzierungsplan Gemeindestraßenbau 2023

**Berichterstatter:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Gemeindestraßenbauprogramm 2023:
  - Gemeindestraße Betriebsbaugebiet Pfliegkreuz: Verlängerung Rohtrasse
  - Gemeindestraße Teichweg: Asphaltierung
- Gesamtbaukosten 2023: ca. € 60.000,00 inkl. 20 % MWSt.

<b>Finanzierungsmittel</b>	<b>2023</b>
Rücklagenentnahme Straße	€ 7.000,00
Rücklagenentnahme all. Rücklage	
Zuführung aus operativer Gebarung oder investivem Einzelvorhaben	
Interessentenbeiträge	€ 6.000,00
(Förderungs-)Darlehen	
(Bank-)Darlehen	
Bundezweckzuschuss	
Sonstiges (BZ-Mittel)	€ 25.000,00
Landeszuschuss Sonstige	€ 22.000,00
LZ Projektfonds	
BZ Projektfonds	
BZ Strukturfonds	
BZ Regionalisierungsfonds	
BZ Härteausgleichsfonds	
<b>Summe</b>	<b>€ 60.000,00</b>

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
*Finanzierungsplan Gemeindestraßenbau 2023 in Höhe von € 60.000,00*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

**Antrag:**  
Finanzierungsplan Gemeindestraßenbau 2023 in Höhe von € 60.000,00

### Abstimmung:

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 7. Finanzierungsplan Ganztageschule – Bewegungsarena Volksschule

**Berichterstatter:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 10.06.2022 betreffend Ganztägige Schulform im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes – Anträge für fas Schuljahr 2021/2022:  
*Sehr geehrte Damen und Herren,  
 die Förderungen im Rahmen der ganztägigen Schulform für das Schuljahr 2020/2021 wurden erfolgreich abgeschlossen. Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit!  
 Die Zweckzuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz im Rahmen der ganztägigen Schulformen können auch im Schuljahr 2021/2022 für **Infrastrukturelle Maßnahmen, Personalmaßnahmen und Ferienbetreuung** herangezogen werden.  
 Die Beantragung von Fördermittel für infrastrukturelle Maßnahmen ist bis zum 30. Mai 2023 möglich. Maßgeblich für den Förderungszeitraum ist das Schuljahr, in dem die Erweiterung der Gruppen erfolgt.  
 Freundliche Grüße  
 Der Bildungsdirektor  
 Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A*
- Kostenschätzung:

  - Feinasphalt: € 8.000,00
  - Spielgeräte: € 40.000,00
  - Nebenkosten: € 7.000,00
  - **Gesamtkosten inkl. 20 % MWSt. € 55.000,00**

Finanzierungsmittel	2023
Rücklagenentnahme Straße	
Rücklagenentnahme all. Rücklage	
Zuführung aus operativer Gebarung oder investivem Einzelvorhaben	
Interessentenbeiträge	
(Förderungs-)Darlehen	
(Bank-)Darlehen	
Bundezweckzuschuss	
Sonstiges (BZ-Mittel)	
Landeszuschuss Sonstige (15a-Vereinbarung)	€ 55.000,00
LZ Projektfonds	
BZ Projektfonds	
BZ Strukturfonds	
BZ Regionalisierungsfonds	
BZ Härteausgleichsfonds	
<b>Summe</b>	<b>€ 55.000,00</b>

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
*Finanzierungsplan für Ganztageschule – Bewegungsarena Volksschule in Höhe von € 55.000,00*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Heinrich Haider:  
Ursprünglich war eine Pflasterung geplant, diese hätte ca. € 46.000,0 gekostet. Somit wäre nicht mehr übrig geblieben für Spielgeräte. Wir haben uns nun auf eine Feinasphaltdecke geeinigt.
- Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer:  
Werden die Bundesmittel jährlich ausgeschöpft?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Nur wenn eine neue Gruppe entsteht, dann ist eine Förderung gemäß 15a-Vereinbarung möglich.
- Bürgermeister Heinrich Haider:  
Bei der Bürgermeisterkonferenz der Mühlviertler Alm ist sehr deutlich geworden, dass wir diese Förderungsmittel sehr gut ausgeschöpft haben. Andere Gemeinden sind dabei weit hinten nach.

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

**Antrag:**

Finanzierungsplan Ganztageschule – Bewegungsarena Volksschule in Höhe von € 55.000,00

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

## **8. Ganztageschule, Spielgeräte für Bewegungsarena Volksschule, Auftragsvergabe**

**Berichterstatter:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Vergabeverfahren: Direktvergabe
- Leistung: Spielgeräte für Ganztageschule - Bewegungsarena Volksschule
  - Doppelschaukel
  - Hangruschenpodest
  - Rutsche
  - Hang-Aufstiegsrampe
  - Hangnetz
  - Hangstufenbaum mit Halteseil
  - Balancierpalisade
  - Balancierstelzen
  - Klettergerüst mit Netz
  - Schattenpergola mit Bänken
  - Stehpult
  - Wellenliege-Doppelliege
  - Fallschutzmatten
  - Tischgarnitur
  - Hängematte
  - Rasengittermatten
  - Zustellung und Baustelleneinrichtung
  - Installationsabnahme
- Preisvergleich: 3 Angebote eingelangt
  - Fritz Friedrich Ges.m.b.H.  
8130 Frohnleiten, Kühau 8: € 70.089,04 inkl. 20 % MWSt.
  - MOSER Spielgeräte GmbH % Co KG  
5592 Thomatal 37: € 57.209,64 inkl. 20 % MWSt.
  - Spiel Sport Motorik Penz GmbH  
3925 Arbesbach, Komau 3 € 48.490,80 inkl. 20 % MWSt.
- Angepasstes Angebot von Spiel Sport Motorik Penz GmbH  
3925 Arbesbach, Komau 3 € 39.903,60 inkl. 20 % MWSt
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
Auftragsvergabe für Spielgeräte für Ganztageschule - Bewegungsarena Volksschule an Billigstbieter Spiel Sport Motorik Penz GmbH, 3925 Arbesbach, Komau 3, zum Preis von € 39.903,60 inkl. 20 % MWSt.

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

#### **Antrag:**

Auftragsvergabe für Spielgeräte für Ganztageschule - Bewegungsarena Volksschule an Billigstbieter Spiel Sport Motorik Penz GmbH, 3925 Arbesbach, Komau 3, zum Preis von € 39.903,60 inkl. 20 % MWSt.

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 9. Einrichtung einer dauerhaften Krabbelstübengruppe

**Berichtersteller:** Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

- Schreiben von Bildungsdirektion OÖ, GZ: BD-2019-400558/5 vom 30.01.2023 betreffend Bedarfsprüfung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Fazit:

*Auf Basis der vorgelegten Bedarfsprüfungsunterlagen und dem letztaktuellen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde St. Georgen am Walde kann im Abgleich mit den Prognosedaten der Abteilung Statistik für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde der **dauerhafte Bedarf für eine Krabbelstübengruppe bestätigt** werden. Dies entspricht dem durchschnittlich verfügbaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebot in Gemeinden ähnlicher Größenordnung.*

- Vorbegutachtung am 14.02.2023, ab 9:30
- Niederschrift GZ: BD-2023-39630/4 vom 16.02.2023 betreffend Unterbringung einer Krabbelstübengruppe im bestehenden Gebäude Greiner Straße 1, 4372 St. Georgen am Walde

### **Marktgemeinde St. Georgen am Walde**

#### **NIEDERSCHRIFT**

**Gegenstand:** *Unterbringung einer Krabbelstübengruppe im bestehenden Gebäude Greinerstraße 1, 4372 St. Georgen am Walde*

**Antragssteller:** *Marktgemeinde St. Georgen am Walde*

*Besichtigung der Räumlichkeiten: 14.02.2023*

#### **Anwesende bei der Vorbegutachtung:**

<i>Von der Bildungsdirektion</i>	<i>Gertraud Mayerhofer (päd. Amtssachverständige)</i>
<i>Amt der Oö. Landesregierung:</i>	<i>Hermann Bergsmann (bautech. Amtssachverständiger)</i>
<i>Von der Marktgemeinde:</i>	<i>Herr Steiner (Amtsleiter)</i>
	<i>Herr Haider (Bürgermeister)</i>
	<i>Herr Sengstbratl (Funktionsobmann)</i>
	<i>Herr Huber-Deleja (Familienausschuss)</i>
	<i>Herr Holzer (Gemeindebediensteter)</i>
<i>Von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:</i>	<i>Petra Lengauer (Leiterin)</i>

*aufgenommen am 16.02.2023 in den Räumen des Landesdienstleistungszentrums.*

*Bei der Abfassung der Niederschrift waren die Vertreter der Standortgemeinde bzw. des Rechtsträgers nicht anwesend.*

#### **DERZEITIGE SITUATION:**

*Auf Grund einer positiven Bedarfsprüfung (BD-2019-4005585 vom 30. Jänner 2023) möchte die Marktgemeinde St. Georgen am Walde in Räumlichkeiten des best. Gebäudes (ehemalige Zahnarztpraxis) in der Greinerstraße 1, 4372 St. Georgen am Walde eine Krabbelstube einbauen. Dem Ansuchen um Vorbegutachtung wurde ein Grundrissplan übermittelt. Im Erdgeschoß des bestehenden Gebäudes, welches der Marktgemeinde gehört, soll die Krabbelstube untergebracht werden. Laut Ersuchen um Vorbegutachtung ist eine Gesamtfläche von rund 123m<sup>2</sup> gegeben. Die gegenständlichen Räumlichkeiten wurden zuvor als Zahnarztpraxis genutzt. Insgesamt sind laut Grundrissplan 10 Räume gegeben. Die Raumhöhe beträgt 2,6 m. Alle vorhandenen Zwischenwände sind laut Grundrissdarstellung nichttragende Wände.*

Aufgrund der vorhandenen Bodenfläche würde sich eine Krabbelstubeneinheit mit sämtlichen Funktionsräumen unterbringen lassen. Allerdings müssten einige Zwischenwände abgebrochen werden, um eine entsprechende Raumaufteilung für die notwendigen Krabbelstubenräume zu erhalten.

Folgende Räume wären notwendig:

- Gruppenraum mit mind. 44 m<sup>2</sup> bei einer Raumhöhe von 2,60 m
- Ruheraum mit ca. 15 m<sup>2</sup>
- Abstellraum bzw. Abstellfläche mit ca. 4 m<sup>2</sup>
- Sanitärraum für die Kinder mit einem WC-Sitz, einem Bodenablauf samt Handbrause, einem Handwaschbecken und einem Wickelbereich
- Personal WC (barrierefrei)
- Fläche für die Unterbringung von 12 Garderobenplätzen
- Teeküche
- Personalraum/Leiterinnenzimmer
- Putzraum

Die Erschließung vom Freien ist an der Nordseite des Gebäudes gegeben. Derzeit ist kein barrierefreier Zugang vorhanden (1 Stufe). Von Seiten der Gemeindevertreter wurde angemerkt, dass ein Architekt die Planung übernehmen soll. Es wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass, wenn ein Entwurf vorliegt, dieser zur Prüfung an die Bildungsdirektion Oberösterreich übermittelt werden kann.

Aus Sicht der Sachverständigen könnte der bezeichnete Warteraum zur Unterbringung der Garderobenplätze genutzt werden, der als Technik bezeichnete Raum als Teeküche und das als Büro bezeichnete Zimmer als Personalraum.

Ein entsprechender Sanitärraum für die Kinder und ein barrierefreies Personal-WC wären auf jeden Fall neu zu schaffen. Der restliche Bereich könnte dann für den Gruppenraum, den Ruheraum, einen Putzraum, einen Abstellraum bzw. eine Abstellfläche und die Gangzone genutzt werden.

Beim Lokalausgang wurden hinsichtlich des Außenspielbereichs 2 Möglichkeiten besprochen: Die erste Möglichkeit ist im direkten ostseitigen Anschluss an die befestigte Sportfläche der Schule gegeben. Dieser Außenspielbereich wäre über einen geneigten Gehweg (1 – 2 Minuten Gehweglänge) zu erreichen. Die Fläche ist, laut Aussage der Gemeindevertreter, im Eigentum der Marktgemeinde.

Die zweite Möglichkeit wäre im direkten Anschluss an die erste Spielgartenvariante und zwar Richtung Osten bis zur Straße gegeben. Diese Grünfläche ist nicht im Eigentum der Marktgemeinde, hätte aber den Vorteil, dass der Bereich nicht begradigt werden müsste und näher im Verbund zum Krabbelstubengebäude liegt. Aus Sicht der Sachverständigen wurde empfohlen, Möglichkeit 2 zu präferieren, wobei grundsätzlich beide Varianten zulässig sind.

Es wird noch um Mitteilung an die Bildungsdirektion Oberösterreich ersucht, welche Möglichkeit die Gemeinde letztendlich tatsächlich umsetzt.

Was die Öffnungszeiten betrifft, so ist derzeit noch offen, ob die Krabbelstube im Halbtags- oder Ganztagsbetrieb geführt wird.

Die Mittagsverpflegung des Gemeindekindergartens erfolgt über die Schulküche, eine entsprechende Regelung wäre auch für die Krabbelstubengruppe möglich.

Die Leitung der zusätzlichen Krabbelstubengruppe wird von der derzeitigen Kindergartenleiterin, Frau Petra Lengauer mit übernommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den gegenständlichen Räumen eine Krabbelstubengruppe untergebracht werden kann.

Folgende pädagogische und bautechnische Maßnahmen müssen gesetzt und eingehalten werden, um die Krabbelstubengruppe in den gegenständlichen Räumen unterzubringen:

1. Die erforderlichen Räume sind gemäß den angeführten Darstellungen zu schaffen, wobei sich der Ruheraum unmittelbar neben dem Gruppenraum befinden muss
2. Eine natürliche Belichtung und Belüftung des Gruppenraumes, Ruheraumes, der Teeküche und des Leiterinnenzimmer/Personalraums sind zu berücksichtigen.
3. Ein barrierefreier Zugang bei der Eingangstür ist herzustellen.
4. Sämtliche Gläser bis zu einer Höhe von 0,85 cm (gemessen von der fertigen Fußbodenoberkante) sind in Sicherheitsglas bzw. mit einer Splitterschutzfolie auszuführen.

5. Der pädagogischen Fachkraft ist während der gesamten Betriebszeit eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen (eine Ausnahme bilden eventuell festgelegte Randzeiten, in denen der Personaleinsatz gemäß dem Alter der anwesenden Kinder individuell zu prüfen ist)
6. Auf die Unterbringung der gegenständlichen Gruppe ist außen, an sichtbarer Stelle hinzuweisen.
7. Die Eingangstüre ist so auszubilden, dass die Kinder nicht unbeaufsichtigt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verlassen können und keine betriebsfremde Person in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gelangt.
8. Für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine (Funk)Glocke vorzusehen.
9. In die Verbindungstüre zwischen Gruppenraum und Ruheraum, die in Fluchtrichtung aufzuschlagen hat, ist ein Glaselement aus Sicherheitsglas in Augenhöhe der Erwachsenen und Kinder einzubauen und ein Verdunklungselement vorzusehen.
10. Bei allen Kindern zugänglichen Fenstern sind Drehsperren einzubauen.
11. Im Sanitärbereich der Kinder sind ein kleinkindgerechter WC- Sitz (empfohlene WC-Sitzhöhe ca. 27 cm), ein kleinkindgerechtes Handwaschbecken (empfohlene Beckenrandhöhe ca. 60cm) und ein Wickeltisch mit Aufstiegshilfe herzustellen
12. Die Spiegel im Sanitärbereich sind so zu fixieren, dass sie weder herausgehoben noch herausgeschoben werden können.
13. Bei sämtlichen für Kinder erreichbaren Wasserentnahmestellen (inkl. Duschen) ist die Warmwassertemperatur an der Armatur auf 40° zu begrenzen.
14. Sämtliche für Kinder erreichbare Steckdosen sind mit Kindersicherungen auszustatten.
15. Die Türe von jenem Raum, der in der übermittelten Planskizze als „Büro“ bezeichnet ist ins Stiegenhaus ist immer versperrt zu halten
16. Sämtliche für Kinder nicht benutzbare Räume sind versperrt zu halten.
17. Für den Haushaltsbereich im Gruppenraum sind eine Kalt- und Warmwasserentnahmestelle und ein Ablauf für die Haushaltsdoppelabwäsche der Kinder vorzusehen.
18. Die freiliegenden und für Kinder erreichbaren Heizungsrohre (Vorlauf) sind in einer Höhe bis zu 1,20 m so abzudecken oder abzusichern, dass keine Verbrennungsgefahr für die Kinder besteht.
19. Am angrenzenden Nachbargrundstück bzw. auf der angrenzenden Schulliegenschaft ist ein ca. 200 m<sup>2</sup> großer Außenspielplatz abzugrenzen, mit kleinkindgerechten Spielgeräten (Sandkiste, Nestschaukel, Kletter- Rutschkombination etc.) auszustatten und zur Gänze einzuzäunen.
20. Die Einzäunung hat mit einem ca. 1,20 m hohen Zaun zu erfolgen. Zur Erschließung ist ein absperbares Gartentor zu errichten, das so ausgeführt ist, dass die Kinder den Garten nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
21. Die Spielgeräte sind gemäß den NORMEN EN 1176 und 1177 zu errichten, auszuführen und zu betreiben.
22. **Die Räume und der Außenspielbereich sind entsprechend eines mit der Qualitätsbeauftragten abgestimmten Einrichtungs- und Ausstattungskonzeptes einzurichten.**
23. Bei sämtlichen Fensterbänken ist ein Kantenschutz anzubringen (z.B. Schaumstoff).
24. Sämtliche Schwellen im Bodenbereich sind mit Markierungen zu versehen.
25. Heizkörper sind in geeigneter Weise so abzusichern, dass keine Verbrennungs- und Verletzungsgefahr besteht.
26. Die vorhandenen Heizkörper sind entweder durch Einrichtungsgegenstände zu verstellen oder so abzusichern, dass keine Verletzungsgefahr für die Kinder gegeben ist.
27. Die Fenster der Aufenthaltsräume sind an den sonnenbestrahlten Seiten mit wirksamen Sonnenschutzeinrichtungen zu versehen.
28. Ein geeigneter Feuerlöscher (kein Pulverlöscher) ist für die erste Löschhilfe im Garderobenbereich vorzusehen. In Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. dem Brandschutzorgan kann die Situierung auch an anderer Stelle erfolgen.
29. Die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen (Brandschutzorgane, Brandschutz-ordnung, ...) sind im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Bildungsdirektion Oberösterreich, BD-2019-400453/2, vom 16.05.2022 zu gestalten.
30. Auch die Kinderbildungs- und -betreuungsgruppe ist in die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen (Brandschutzorgan, Brandschutzordnung, ...) des Gebäudes zu integrieren.

31. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jährlich über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Brandfalle sowie die Lage, Bedienung und Wartung von Brandmelde-, Brandbekämpfung- und sonstiger Sicherheitseinrichtungen, zu belehren.
32. Elektrogeräte, von denen eine Gefährdung für die Kinder ausgehen könnte (Elektroherde, Kochplatten, Warmwasserbereiter usw.), sind so aufzustellen oder zu montieren, dass keine Verletzungsgefahr für die Kinder besteht.
33. Die Ausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial in der Gruppe ist an die aktuellen pädagogischen Erfordernisse anzupassen und laufend zu ergänzen.
34. Ein **Fotoprotokoll** der fertig ausgestatteten Räumlichkeiten, der adaptierten Sanitäranlage sowie des Außenspielbereichs ist der Bildungsdirektion mit dem Ansuchen um Verwendungsbewilligung zu übermitteln.

**Besonderer Hinweis:**

**Vor Inbetriebnahme der Krabbelstube ist um Erteilung der Verwendungsbewilligung bei der Bildungsdirektion OÖ, Abteilung Elementarpädagogik, anzusuchen.**

**Dem Ansuchen sind Pläne (Grundrisse, Schnitte, Außengestaltungsplan) der tatsächlichen Ausführung beizulegen.**

**Aus dieser Besichtigung kann keine Finanzierungszusage abgeleitet werden.**

Hermann Bergsmann  
Bautechnischer Amtssachverständiger

Gertraud Mayerhofer  
Pädagogischer Amtssachverständige

**Hinweis zu medizinischen und hygienischen Auflagepunkte**

Folgende Auflagepunkte beabsichtigt die Behörde in einem Bewilligungsverfahren neben den in der Niederschrift vom bautechnischen und der pädagogischen Amtssachverständigen angeführten Punkten mittels Bescheides für die Unterbringung der Kinderbildungs- und -betreuungsgruppe vorzuschreiben:

1. Alle **Räumlichkeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** haben in einem hygienisch einwandfreien Zustand, leicht zu reinigen und aufwaschbar zu sein.
2. Bei sämtlichen Telefonapparaten sind die entsprechenden **Rufnummern** für Rettung, Feuerwehr, Arzt, Vergiftungsinformationszentrale (derzeit 01 406 4343) und Polizei gut sichtbar anzuschlagen. Die Telefonnummern der Erziehungsberechtigten sind beim Telefon bereit zu halten.
3. Für die Erste-Hilfe-Leistung bei Verletzungen hat ein entsprechend ausgestatteter und von außen sichtbar gekennzeichnet, gegen das Öffnen durch Kinder gesicherter **Erste-Hilfe-Kasten** zur Verfügung zu stehen. Die Ausstattung des **Erste-Hilfe-Kastens** muss zumindest der ÖNORM Z 1020 entsprechen. Inhalt und Ausstattung des Erste-Hilfe-Kastens sind regelmäßig, zumindest aber jährlich, in Absprache mit einem Arzt oder Apotheker auf Vollständigkeit und Ablaufdaten zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen. Darüber ist ein Vermerk (Datum, Handzeichen der überprüfenden Person) am oder im Koffer anzubringen. Eine ausreichende Anzahl von Einmalhandschuhen ist stets vorrätig zu halten. Für Ausflüge sowie Besuche des Spielplatzes ist eine adäquate Notausrüstung mitzunehmen und die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
4. **Strahlenschutzmaßnahmen** (Strahlenschutzverantwortlicher) sind im Sinne der Richtlinie des Amtes der Oö. Landesregierung vom 3.6.1996, Bi-900433/22-1996-La, zu gestalten.
5. Für die Kinder sind **Kaliumjodidtabletten** in der Einrichtung stets bereit zu halten. Für alle Kinder ist in der Von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Erklärung der Eltern vorzuliegen, ob im Anlassfall eine Kaliumjodidprophylaxe gegeben werden soll oder nicht.
6. **Kuschelmaterialien, Bettwäsche Pölster und Matratzenbezüge** sind regelmäßig (zweiwöchentlich) desinfizierend zu waschen, spätestens bei sichtbarer Verschmutzung. Für größere Gegenstände (z.B. Matratzen) sind ausreichend Überzüge zur Verfügung zu stellen, sodass immer ausreichende Sauberkeit gewährleistet ist. Die gesamte Bettzeuggarnitur ist mit dem Namen des jeweiligen Kindes zu beschriften und nur von diesem zu verwenden. Es ist weiters darauf zu achten, dass die Liegebetten und das Bettzeug ordentlich auszulüften sind.
7. Für das Personal ist ein Händedesinfektionsmittel bereit zu stellen.

8. Der **Essensbereich** ist nach Beendigung der Mahlzeiten gründlich zu reinigen. Essensreste, Essgeschirr und Trinkbecher sind aus dem Essbereich zu entfernen und das Geschirr ist ordnungsgemäß zu reinigen.
  9. Für die **Isolierung eines kranken Kindes** aus dem Gruppenverband ist im LeiterInnenzimmer oder Personalraum eine geeignete Liegemöglichkeit mit einer abwischbaren Auflage und Bettzeug bereitzustellen.
  10. Bei allen **Handwaschbecken** sind Einmalhandtücher und Flüssigseife in geeigneten Spendern stets bereit zu halten. Ein sicher befestigter Spiegel ist in Kinderhöhe über dem Waschbecken vorzusehen. Die Spender sind in einer Höhe anzubringen, in der sie von den Kindern gut erreicht werden können. Auch bei anderen Wasserentnahmestellen sind Einmalhandtücher in geeigneten Spendern bereit zu halten. Textilhandtücher und Seifenstücke sind nicht zulässig.
  11. Bei **Duschen** ist sicher zu stellen, dass eine Vermehrung von Legionellen hintangehalten wird. Eine Trinkwassererwärmungsanlage ist gemäß ÖNORM B 5019 zu betreiben. Nach einer orientierenden Erstuntersuchung sind die Intervalle der Kontrolluntersuchungen gemäß der zitierten Norm festzulegen. Ausführliche Informationen zur Legionellenprophylaxe sind auf der Homepage der AGES abrufbar ([www.ages.at](http://www.ages.at)).
  12. Sämtliche **Putzmittel und -geräte** und sonstige **für Kinder gefährliche Gegenstände** und Stoffe sind außerhalb der Reichweite der Kinder und versperrt zu verwahren.
  13. Ein **Flächendesinfektionsmittel** (Wischdesinfektion) ist bereit zu stellen.
  14. Bei einem Wickeltisch ist jedenfalls ein **Desinfektionsmittelspender** (mit Ellbogen-Bedienung) anzubringen. Für die **Schmutzwindeln** sind leicht zu reinigende und desinfizierende sowie geruchshemmende Windeleimer zu verwenden.
  15. **Freiliegender Teppiche** sind mit einer Rutschsicherung zu unterlegen. In der sanitären Anlage dürfen keine Teppiche, WC-Matten o.ä. verwendet werden.
  16. **Freistehende hohe Regale, Schränke und Garderobenbänke** sind gegen Umfallen zu sichern.
  17. **Vorspringende Ecken, Kanten, Befestigungs- und Bedienungselemente, Schlösser etc.** im Innen- und Außenbereich sind in geeigneter Form abzusichern.
  18. **Blumenstöcke**, die über Kinderkopfniveau aufgestellt sind, sind zu entfernen oder gegen Herunterfallen zu sichern.
  19. Bei **Pflanzen im Innen- und Außenbereich** ist darauf zu achten, dass von diesen keine Gefährdung ausgeht.
- Kindergartenanmeldung 2023/2024
 

➤ 1. Gruppe Frosch:	23 Kinder
➤ 2 Integrations-Gruppe Schmetterling:	15 Kinder
➤ 3 Gruppe Sonne:	23 Kinder
➤ 4 Krabbelstubengruppe:	7 Kinder
Gesamt	68 Kinder
  - Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 01.03.2023:  
*Einrichtung einer dauerhaften Krabbelstubengruppe im gemeindeeigenen Gebäude, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1*

### Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Helmut Wiesmüller:  
Ist die Krabbelgruppe nicht kontraproduktiv im Hinblick auf die anderen Wohnungen? Die Kinder lärmten den ganzen Tag, das kann die anderen Mieter stören. Hat man bezüglich Schallschutz Überlegungen angestellt? Rein wirtschaftliche gesehen bringen die Wohnungen sicher mehr als die Krabbelstube. Entlastet die Krabbelstube den Kindergarten und von welchem Zeitrahmen reden wir?
- Vizebürgermeister Andreas Payreder:  
Hat man die Mieter der Wohnungen über die Krabbelstube informiert oder werden die vor vollendete Tatsachen gestellt? Das Lärmproblem könnte z. B. einen Schichtarbeiter betreffen.

- **Amtsleiter Gerald Steiner:**  
Bis 4 Jahre ist der Besuch in einer Krabbelgruppe möglich. Es sind noch kleinere Kinder und die Gruppengröße beträgt maximal 10 Kinder. Daher wird sich der Lärm in Grenzen halten. Im Erdgeschoß des Gebäudes befindet sich auch der Gemeindebauhof, wo auch Fahrzeuge regelmäßig ausfahren. Würden wir die Krabbelstube nicht anbieten, müssten wir Kinder abweisen, weil der Kinder schon voll ist.
- **Helmut Wiesmüller:**  
Das kann man nicht vergleichen. Die Fahrzeuge fahren weg. Die Kinder hat man den ganzen Tag da.
- **Bürgermeister Heinrich Haider:**  
Wir können nicht mit jedem persönlich sprechen über die in der Gemeinde beschlossenen Punkte. Die geplante Errichtung einer Krabbelstube und die Gemeinderatsbeschlüsse waren schon durch Informationen in der Gemeindezeitung ersichtlich. Außerdem wurde das in Ausschüssen diskutiert. Sollten ernsthafte Lärmprobleme auftauchen, haben die Mieter laut Mietrechtsgesetz die Möglichkeit, eine Mietminderung zu beantragen. Ist es wirklich besser, Kinder wegen Platzmangel im Kindergarten abzuweisen? Wir können alle Verbesserungen probieren, wir sind das politische Gremium. Wir können den Kontakt suchen und schauen, wie das zur Kenntnis genommen wurde.
- **Andrea Stiedl:**  
Wir reden hier von kleinen Kindern wie über Hunde. Außerdem ist die Krabbelstube derzeit nur am Vormittag geöffnet.
- **Paul Palmeshofer:**  
Die Personen in den entsprechenden Wohnungen müssen darüber informiert werden. Außerdem stellen wir zusätzlich zwei Personen ein, der Umbau, der Bau vom Spielplatz, Kosten von € 90.000,00 bis € 100.000,00 nur wegen der Krabbelstube.
- **Markus Gruber:**  
Hat man sich mit einem ganzheitlichen Konzept und den Kosten beim bestehenden Kindergarten beschäftigt oder war das von der Zeit her nicht möglich?
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**  
Da besteht nur die Möglichkeit, in die Höhe zu bauen. Die Außenflächen sind zu wenig. Wir haben die Pläne an die zuständige Fachabteilung gesendet wo die Rückmeldung kam, dass die ehemalige Zahnarztordination umgebaut als Dauerlösung gut geeignet ist.
- **Barbara Kurzbauer:**  
Können wir für einen Umbau am bestehenden Standort andere Mittel lukrieren?
- **Amtsleiter Gerald Steiner:**  
Was darüber hinausgeht, fällt in die Projektfinanzierung gemäß Gemeindefinanzierung Neu.
- **Dipl.-Ing. Johann Gruber:**  
Meiner Meinung nach hätte der bestehende Standort intensiver geprüft werden sollen, dann hätte man sich zwischen zwei Varianten entscheiden können. Aufgrund der Dringlichkeit bleibt dafür keine Zeit mehr. Es geht nicht um die billigste Variante, sondern um das, was langfristig am geeignetsten ist.
- **Alexander Sengstbratl:**  
Es ist sicher nicht die beste Lösung, aber die am leistbarsten.  
Der Kindergarten wird sicher irgendwann zum Erweitern sein. Vom Land OÖ wurde uns mitgeteilt, dass sehr oft dezentrale Lösungen gefunden wurden.  
Beim Lärm sehe ich kein Problem. In einer Wohnung mit vier Kindern hat man auch Lärm.

- **Bürgermeister Heinrich Haider:**  
Die Vertreter des Landes Oberösterreich haben alles besichtigt und geprüft. Wir haben einen zeitlichen Notbedarf und was haben wir sonst für Möglichkeiten? Natürlich wäre es am schönsten, hier oben etwas zu bauen. Aber im September wäre das nicht fertig. Eine gemeinsame Lösung mit der Spielgruppe gibt es in der gegebenen Form nicht, dafür ist die Wohnung zu klein. Es muss eine Trennung zwischen Spielgruppe und Krabbelstube gegeben sein. Früher haben wir im Gemeinderat beschlossen, drei Kindergartengruppen räumlich einzurichten. Wahrscheinlich ist man davon ausgegangen, dass es ausreicht. Man muss die Möglichkeiten ausloten. Wenn nichts passiert, muss man es zeitlich verschieben. Manche Gemeinden stellen auch Container auf. Seitens des Landes wird die Anzahl der Kinder in den Gruppen sukzessive vermindert. Das hat die Folge, dass man mehr Personal benötigt und mehr Räumlichkeiten. Zuzugsgemeinden sind massiv davon betroffen und vor allem sind sie von den Baupreisen betroffen.
- **Vizebürgermeister Manfred Buchberger:**  
Die Kinderbetreuung wird immer wieder ein Thema werden und es wird immer wieder Geld für die Erweiterung geben. Die Kleinen sind jetzt versorgt.

**Antragsteller:** Kulturausschussobmann Ing. Daniel Huber-Deleja

**Antrag:**

Einrichtung einer dauerhaften Krabbelstubengruppe im gemeindeeigenen Gebäude, 4372 St. Georgen am Walde, Greinerstraße 1

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- **Ja:**
  - SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
  - Andreas Payreder (ÖVP)
  - Ing. Markus Gruber (ÖVP)
  - Mag. Thomas Hundegger (ÖVP)
  - Dipl.-Ing. Johann Gruber (ÖVP)
  - Ing. Daniel Huber-Deleja (ÖVP)
  - Karl Gruber (ÖVP)
  - Georg Temper (ÖVP)
  - Erich Pölzl (ÖVP)
- **Nein:**
  - Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (LFH)
  - Paul Palmethofer (Stimmenthaltung)

## 10. Totalübernehmervertrag Krabbelstübengruppe

**Berichtersteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

Protokoll über die Durchführung eines **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** gemäß § 35 BVergG 2018 für den Einbau einer Krabbelstübengruppe im Zuge der Sanierung der Volksschule und der Mittelschule.

### **Verhandlungsteilnehmer:**

1. Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde im Folgenden als „Auftraggeberin“ bezeichnet.
2. „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, im Folgenden als „Auftragnehmerin“ bezeichnet.

### **Gegenstand der Verhandlung:**

Durchführung der Totalübernehmerleistung für den Einbau einer Krabbelstübengruppe im Zuge der Sanierung der Volksschule und der Mittelschule.

### **Begründung der Verfahrenswahl:**

Am 5.11.2018 wurde die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin mit der „Sanierung der Volksschule und der Mittelschule“ als Totalübernehmer beauftragt. Im Laufe dieser Projektabwicklung waren sowohl die Auftraggeberin als auch die Auftragnehmerin mit dem geplanten Einbau einer Krabbelstübengruppe befasst, diese musste organisatorisch bereits bei der Sanierung der Volksschule und der Mittelschule berücksichtigt werden.

Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde entsprechend § 35 Absatz 5 das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt.

### **Verhandlungsverfahren:**

Die Auftraggeberin, vertreten durch Bürgermeister Heinrich Haider und Amtsleiter Gerald Steiner sowie die Auftragnehmerin, vertreten durch dir. Mag. Robert Oberleitner und Ing. Dipl.-Kfm.(FH) Harald Weingartsberger kommen wie folgt überein:

Als Kostenrahmen werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde € 155.000,00 netto angenommen. Der Terminplan wird einvernehmlich erstellt, die Fertigstellung ist für Herbst 2023 angedacht.

Für die Honorarkalkulation sind davon die Baukosten (~85%) mit € 130.000,00 netto zu veranschlagen.

Honorarbasis (~85 % der Errichtungskosten)	€ 2.935.622	€ 130.000
<b>Honorarteil</b>	<b>VS+MS</b>	<b>KrSt</b>
Projektmanagement/Bauverwaltung	0,875%	1,278%
Büroleistungen gemäß Punkt B-2.3 der Angebotsunterlage	0,924%	1,759%
örtliche Bauaufsicht	2,555%	4,654%
Bauarbeitenkoordination	0,300%	0,400%
Objektbetreuung	0,000%	0,000%
Nebenkosten	0,336%	0,486%
Sonstiges (z.B. Haftungsübernahme/Schnittstellenrisiko)	1,000%	1,000%
Summe	5,990%	9,577%
Nachlass (~8%)	-0,490%	-0,766%
<b>Vertragshonorarsatz</b>	<b>5,500%</b>	<b>8,810%</b>
<b>Vertragshonorar</b>	<b>€ 161.459</b>	<b>€ 11.453</b>

Der vergleichbare Honorarsatz wird daher bei Anwendung des gleichen Nachlasses wie beim Hauptauftrag mit 8,81 % vereinbart.

Aufgrund des zu erwirtschaftenden Honorars und unserem Verrechnungsstundensatz (Kostendeckung) können für die Abwicklung des Projekts maximal 102 Stunden veranschlagt werden. Um daher bei diesem Zusatzprojekt kostendeckend arbeiten zu können, muss die Abwicklung zwangsläufig im Zuge des Projekts VS+MS erfolgen.

Die sonstigen Bestimmungen des TU-Vertrags vom 5.11.2018 bleiben unverändert gültig.

Für die Auftraggeberin  
Bürgermeister Heinrich Haider  
St. Georgen am Walde, am 09.03.2023

Für die Auftragnehmerin  
Geschäftsführer Mag. Robert Oberleitner  
Geschäftsführer Ing. Dipl.-Kfm(FH) Harald Weingartsberger  
Linz, am \_\_.\_\_.2023

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
*Totalübernehmervertrag für die Errichtung einer Krabbelstubengruppe mit „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, mit einem Vertragshonorarsatz von 8,810 %*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Mag. Thomas Hundegger:  
Für so ein Miniprojekt über € 11.000,00 auszugeben, da macht es sich die Gemeinde sehr einfach. Andere Gemeinden machen das selbst. Die Anforderungsliste ist klar, Trockenbau drinnen, Fliesen raus, Klo rein, keine Statikprobleme, dazu brauchen wir keinen Architekten. Jeder mittelmäßige Baumeister würde das hinbringen. Es steht außerdem alles in den Anforderungen des Landes OÖ.
- Alexander Sengstbratl:  
Die beiden Sachverständigen der Bildungsdirektion haben empfohlen, Experten zu nehmen, die das schon einmal ausgeführt haben. Amtsleiter Steiner hat berichtet, dass das Schulzentrum derzeit durch die Neue Heimat Stadterneuerungsges.m.b.H. saniert wird. Die Experten kennen Architekt Hackl und meinten, dass die Neue Heimat dafür gut geeignet ist.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Es ist keine Bequemlichkeit sondern die zweckmäßigste Vorgangsweise und wir brauchen Firmen mit Erfahrung. Es wurde seitens der Bildungsdirektion angeregt, dass ein Architekt dabei sein sollte. Auch bei der Einrichtungsplanung braucht es Fachwissen und es müssen viele Vorgaben erfüllt werden. Auch ein Baumeister verrechnet ein Honorar für Planung und Bauleitung.
- Vizebürgermeister Manfred Buchberger  
Wenn wir es an einen Baumeister übergeben, die Ausschreibung, was kostet das, wenn er es selbst macht? Neue Heimat ist sicher billiger als normaler Baumeister, es muss auf jeden Fall funktionieren.
- Alexander Sengstbratl:  
Mit 8,81 % bewegt man sich im üblichen Rahmen. Im eigenen Betrieb habe ich über 10 % erlebt.
- Georg Temper:  
Ist eine Direktvergabe ohne Architekt möglich?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Eine Direktvergabe ist gemäß Bundesvergabegesetz nur bis € 100.000,00 möglich.
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:  
Mit der Neuen Heimat gibt es bis jetzt keine schlechten Erfahrungen. Zeitplan und Koordinierung funktionieren gut. Das Honorar in Höhe von 8,81 % ist in Ordnung und es wird auch etwas dafür geleistet. Die Krabbelstube muss gewisse Standards erfüllen und man kann es nicht mit dem Bau eines Einfamilienhauses vergleichen. Die Leistung kostet Geld und der Zeitdruck ist enorm.

- Vizebürgermeister Andreas Payreder:  
Bei einem Baumeister würden dann eventuell einheimische Betriebe zum Zug kommen.
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Das wird mit dem Totalübernehmervertrag möglich gemacht, da die Aufträge vom Totalübernehmer vergeben werden.

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

**Antrag:**

Totalübernehmervertrag für die Errichtung einer Krabbelstübengruppe mit „Neue Heimat“ Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz, Gärtnerstraße 9, mit einem Vertragshonorarsatz von 8,810 %

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)  
Andreas Payreder  
Ing. Markus Gruber  
Mag. Thomas Hundegger  
Dipl.-Ing. Johann Gruber  
Ing. Daniel Huber-Deleja  
Karl Gruber  
Georg Temper  
Erich Pölzl  
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
- Nein: Mag. Thomas Hundegger (Stimmenthaltung)  
Paul Palmetshofer (Stimmenthaltung)

## **11. Infrastrukturkostenbeitrag für Neuwidmungen von Bauland**

**Berichterstatter:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2019-494009/102 betreffend Richtlinien GEMEINDEFINANZIERUNG NEU gemäß Beschluss der Oö. Landesregierung vom 12.09.2022  
**2 Härteausgleichsfonds**  
**2.2.19 Bereich Raumordnung**  
Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung/Infrastrukturbeiträge  
*Bei Neuwidmungen von sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell örtlichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturkostenbeitrag darf jedoch maximal in der Höhe der voraussichtlichen anfallenden Kosten festgesetzt werden.*
- Mustervertrag (Infrastrukturkosten-Vereinbarung) von OÖ Gemeindebund und Österreichischem Städtebund, Landessgruppe OÖ vom 24.07.2012, Bi
- Gemeindevergleich:
  - Dimbach: 15 % des Baugrundpreises
  - Pabneukirchen 15 % des Baugrundpreises
  - Bad Kreuzen: € 12,00 pro m<sup>2</sup>
  - Waldhausen: € 7,00 pro m<sup>2</sup>
  - St. Leonhard bei Freistadt: 15 % des Baugrundpreises
  - Weitersfelden: € 15,00 pro m<sup>2</sup>
  - Bad Zell: € 15,00 pro m<sup>2</sup>
  - Kaltenberg: € 15,00 pro m<sup>2</sup>
  - Liebenau: 15 % des Baugrundpreises
  - Schönau: keinen Beitrag
  - Königswiesen: keinen Beitrag
- Ortsüblicher Baugrundpreis (vgl. Teichweg): € 32,00 pro m<sup>2</sup>
- Vorschlag für Marktgemeinde St. Georgen am Walde:
  - 5 % des Baugrundpreises, mindestens jedoch € 5,00 pro m<sup>2</sup>
  - für alle Neuwidmungen von Bauland ab dem 01.01.2023
  - laufende Flächenwidmungsplanänderungen, bei denen der Grundsatzbeschluss bereits früher gefasst wurde, sind nicht betroffen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
*Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages in Höhe von 15 % des Baugrundpreises, mindestens jedoch € 5,00 pro m<sup>2</sup>, für alle Neuwidmungen von Bauland ab dem 01.01.2023*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Mag. Thomas Hundegger:  
Sind die € 5,00 indexgesichert oder ist die Abgabe jedes Jahr zu beschließen?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrags kann jährlich mit den Steuer- und Abgabehebesätzen durch den Gemeinderat geändert werden

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

### **Antrag:**

Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages in Höhe von 15 % des Baugrundpreises, mindestens jedoch € 5,00 pro m<sup>2</sup>, für alle Neuwidmungen von Bauland ab dem 01.01.2023

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## **12. Übertragung gewerbebehördliche Bauangelegenheiten an die Bezirkshaupt-mannschaft**

**Berichterstatter:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Derzeit wird bei gewerbebehördlichen Bauverfahren eine gemeinsame Bauverhandlung mit einem Sachverständigen durchgeführt. Danach ergeht sowohl von der Gewerbebehörde (BH Perg) als auch von der Gemeinde eine Baubewilligungsbescheid.
- Vorteile bei Übertragungsverordnung:
  - Keine Doppelgleisigkeit (Ansuchen und Pläne)
  - Bürokratieabbau
  - Steigerung der Effizienz und Effektivität der Verwaltung
  - Keine Differenzen in Bescheiden der beiden Behörden
- Antrag an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, betreffend die Übertragung der baubehördlichen Kompetenz an die zuständige Bezirkshauptmannschaft:  
*Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde stellt gemäß § 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. den Antrag auf Übertragung der baubehördlichen Kompetenz für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft und die Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 61/2003 idgF.*  
Begründung:  
*Aus Sicht der Verwaltungsvereinfachung spricht sich die Marktgemeinde St. Georgen am Walde für die Zusammenlegung der Verwaltungsverfahren aus, da somit das gesamte baubehördliche Verfahren von der Bezirkshauptmannschaft abgewickelt wird. Dies hat den Vorteil für die Bürger, dass für beide Verfahren nur eine Behörde zuständig ist und sämtliche Verfahren von dieser Behörde abgewickelt werden.*  
*Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 die Übertragung der baubehördlichen Kompetenz an die zuständige Bezirkshauptmannschaft einstimmig beschlossen.*  
*Freundliche Grüße*  
*Der Bürgermeister:*  
*Heinrich Haider*
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
*Antrag an die Oö. Landesregierung bezüglich Übertragung von gewerbebehördlichen Bauverfahren an die zuständige Bezirkshauptmannschaft*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Alexander Sengstbratl:  
Ich finde das sehr wichtig. So kann es nicht passieren, dass der Bausachverständige von der Gemeinde etwas anderes sagt, als die Gewerbebehörde. Man braucht die Pläne nicht doppelt oder dreifach. Es gibt nur einen Ansprechpartner und keine Differenzen zwischen den Zuständigkeiten.
- Georg Temper:  
Es ist sicher eine Arbeitersparnis für die Gemeinde.

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

### **Antrag:**

Antrag an die Oö. Landesregierung bezüglich Übertragung von gewerbebehördlichen Bauverfahren an die zuständige Bezirkshauptmannschaft.

### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

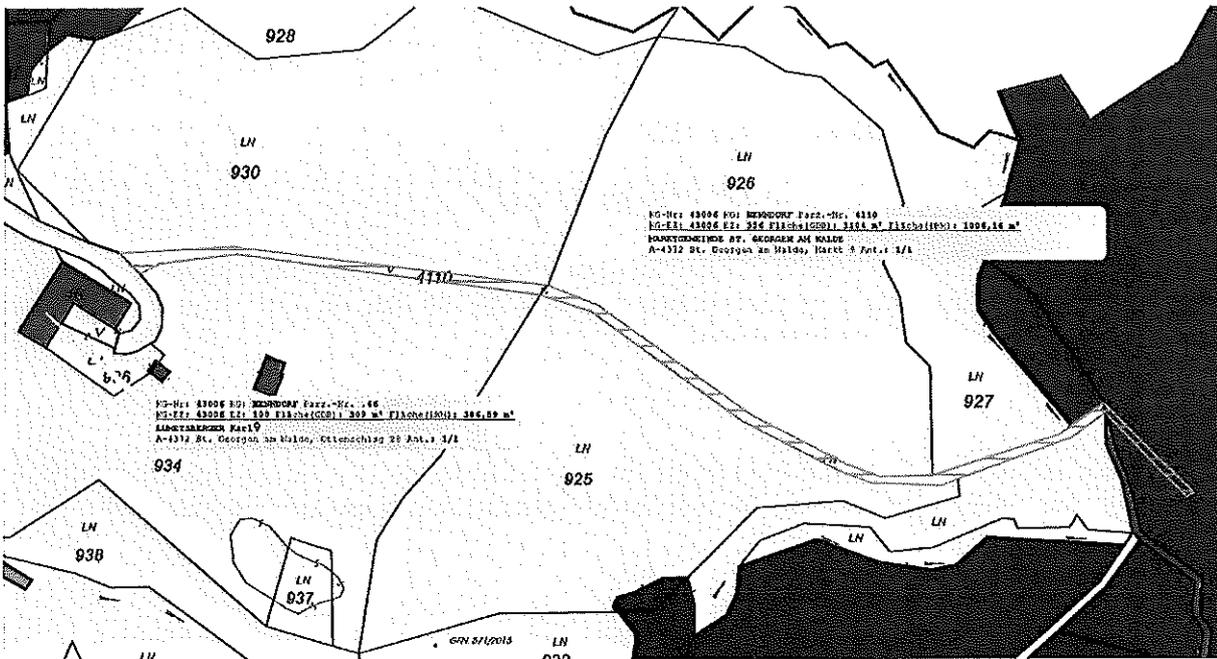
### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

### 13. Verordnung betreffend Auflassung des öffentlichen Weges Nr. 4110, KG 43006 Henndorf (Dipl.-Ing. Franz Jandl, 4201 Eidenberg, Brennerweg 1)

**Berichterstatter:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022:  
*Grundsatzbeschluss für Auflassung des Weges Nr. 4110, KG 43006 Henndorf, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und Verkauf eines Teiles im Ausmaß von ca. 1026 m<sup>2</sup> an Dipl.-Ing. Franz Jandl, 4201 Eidenberg, Brennerweg 1, zum Preis von € 2,00 pro m<sup>2</sup> zusätzlich der Übertragungskosten (Verträge, Vermessung, Gebühren udgl.)*



- Ca. 78 m<sup>2</sup> verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
- Verständigung und Kundmachung AZ: 600-2022/HH/Ge vom 02.01.2023, betreffend Auflassung öffentliches Gut und Auflage der Planunterlagen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. StrG. 1991 idGF, Grundstück Nr. 4110, KG 43006 Henndorf, EZ 356.
- Einspruch über die Auflassung des öffentlichen Weges Nr. 4110, KG 43006 Henndorf, vom 31.01.20223:  
*Die Auflassung der öffentlichen Wege sollte aus unserer Sicht besser durchdacht werden. Bei diesem Weg fehlen nur ca. 20 – 4 Meter und man hätte einen öffentlichen Weg von Ottenschlag 34 bis zu Ottenschlag 28.  
Wird dieser Weg trotzdem aufgelassen, sollte man zumindest den bestehenden Reit-, Mountainbike- und Wanderweg zum Koglerberg, der über das Grundstück von Herrn Dipl.-Ing. Franz Jandl führt absichern.  
Sonst muss ein Teilstück des bestehenden öffentlichen Weges von Ottenschlag 18 bis Ottenschlag 34 in Stand gesetzt werden.  
Verkauft man jetzt den öffentlichen Weg und sichert nicht den bestehenden Reit-, Mountainbike- und Wanderweg, hat man sich als Gemeinde alle Verhandlungspositionen genommen.  
Robert Windhager  
Erich Windhager  
Magdalena Hinterkörner  
Alfred Haneder*
- Der öffentliche Weg Nr. 4110, KG 43006 Henndorf besteht Großteils in der Natur nicht mehr und wurde nie touristisch genutzt.
- Vom Grundstück Nr. 1, KG 43006 Henndorf (Stiftung der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha'schen Familie, 4360 Grein, Greinburg 1) besteht eine in der Natur vorhandene Verbindung durch den öffentlichen Weg Nr. 4113/1, KG 43006 Henndorf

- Die Auflassung dieses öffentlichen Weges sollte mit dem Reit-, Mountainbike- und Wanderweg auf dem Koglerberg nicht in Verbindung gebracht werden, da dort eine Verbindung über den öffentlichen Weg Nr. 4105, KG 43006 Henndorf besteht. Es ist nicht unüblich, dass sich der Verlauf von öffentlichen Wegen im Laufe der Jahre verändert hat.
- Eine Verhandlungsposition sollte sich nicht auf Druckausübung sondern auf sachliche Kriterien stützen.
- Durch einen Gestattungsvertrag wird auch nur ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht erwirkt.

Bearbeiter: Bruno Genswaidner  
AZ: 600-2023/HH/Ge  
13.03.2023

**Auflassung öffentliches Gut,  
Grundstück Nr. 4110, KG 43006 Henndorf, EZ 356**

## V E R O R D N U N G

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 9. März 2023 gemäß § 11 Abs. 3, Oö. Straßengesetz 1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Ziff. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:*

### § 1

*Das Grundstück Nr. 4110, KG 43006 Henndorf, wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil dieses wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.*

### § 2

*Die genaue Lage des aufzulassenden öffentlichen Gutes ist aus dem Mappenblattauszug im Maßstab 1: 1500 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.*

### § 3

*Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.*

*Der Bürgermeister:*

*Heinrich Haider*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
*Verordnung betreffend die Auflassung des Weges Nr. 4110, KG 43006 Henndorf, EZ 365, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Georgen am Walde.*

### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Barbara Kurzbauer:  
Wir haben im Bauausschuss darüber gesprochen und sind zum Ergebnis gekommen, dass die Stellungnahme nichts mit der Auflassung des öffentlichen Weges zu tun hat.
- Ing. Daniel Huber-Deleja:  
Der Reitweg geht durch die Jandl-Liegenschaft. Wenn der Weg aufgegeben wird, sollten wir uns vertraglich mit einem privaten Reitweg absichern.

- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger:  
Auch mit einem Gestattungsvertrag wird es unkündbar und unbefristet nicht geben.
- Bürgermeister Heinrich Haider:  
Die Einwände sind zwar verständlich, aber das eine hat mit dem anderen nichts zu tun.

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

**Antrag:**

Verordnung betreffend die Auflassung des Weges Nr. 4110, KG 43006 Henndorf, EZ 365, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Georgen am Walde.

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig



## **VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 9. März 2023 gemäß § 11 Abs. 3, Oö. Straßengesetz 1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Ziff. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

### **§ 1**

Das Grundstück Nr. 3986, KG 43011 Linden, wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil dieses wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

### **§ 2**

Die genaue Lage des aufzulassenden öffentlichen Gutes ist aus dem Mappenblattauszug im Maßstab 1: 2000 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

### **§ 3**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
Verordnung betreffend die Auflassung des Weges Nr. 3986, KG 43011 Linden, EZ 405, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Georgen am Walde.

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

#### **Antrag:**

Verordnung für Auflassung des Weges Nr. 3986, KG 43011 Linden, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

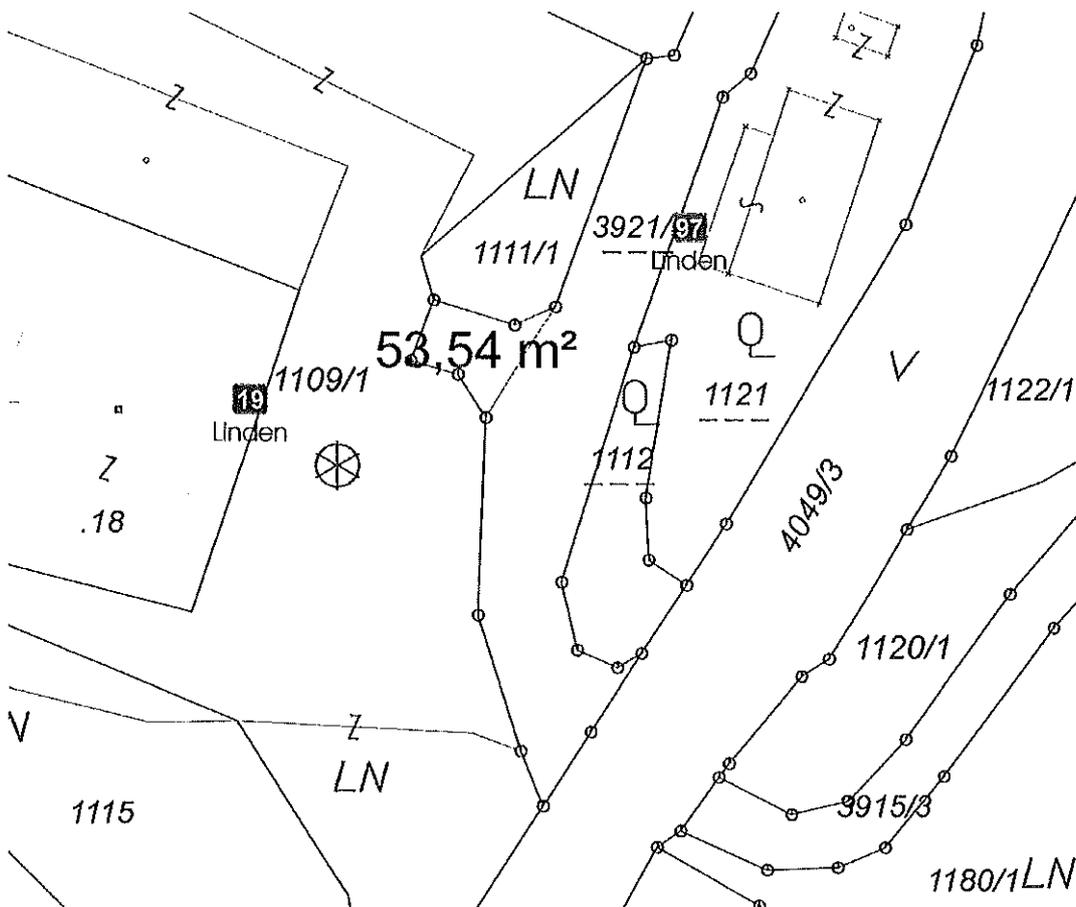
#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**15. Thomas und Petra Raffetseder, Linden 19/1, Antrag um Auflassung und Übereignung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes (Güterweg Schönedler) Nr. 2921/2, KG 43011 Linden**

**Berichterstatter:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Antrag von Thomas und Petra Raffetseder, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 19/1, vom 10.02.2023 betreffend Auflassung und Übereignung eines öffentlichen Gutes:  
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*  
*Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!*  
*Wir beantragen die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 3921/2, KG 43011 Linden, im Ausmaß von ca. 54 m<sup>2</sup>, laut beiliegendem Lageplan. Das öffentliche Gut stellt eine Zufahrt dar, ist von Eigengrund umgeben und hat für den Gemeingebrauch keine Bedeutung.*  
*Allfällige Kosten für die Vermessung und den Grunderwerb werden von uns übernommen. Einen Kostenersatz von € 1,88 pro m<sup>2</sup> laut Bewertung gemäß § 39 VRV 2015 des Grundvermögens der Gemeinde für die KG 43011 Linden, sind wir bereit zu übernehmen. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes soll an uns übergehen.*  
*Wir ersuchen um positive Erledigung.*  
*Mit freundlichen Grüßen*  
*Thomas und Petra Raffetseder*  
*Beilage: Lageplan*



- Ca. 54 m<sup>2</sup> x € 1,88 (KG Linden) = € 101,52 + Vermessung + Übertragung
- Keine touristische Nutzung als Wanderweg, Reitweg, Radweg oder Mountainbikestrecke
- Grund wird für Bauvorhaben benötigt
- Erhaltungspolier Karl Vogl vom Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel hat Grundverkauf mündlich zugestimmt.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
*Grundsatzbeschluss für Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (Güterweg Schönedler) Nr. 3921/2, KG 43011 Linden, im Ausmaß von ca. 54 m<sup>2</sup> und Verkauf an Thomas und Petra Raffetseder, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 19/1, zum Preis von € 1,88 pro m<sup>2</sup> zusätzlich der Übertragungskosten (Verträge, Vermessung, Gebühren udgl.)*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

**Antrag:**

Grundsatzbeschluss für Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (Güterweg Schönedler) Nr. 3921/2, KG 43011 Linden, im Ausmaß von ca. 54 m<sup>2</sup> und Verkauf an Thomas und Petra Raffetseder, 4372 St. Georgen am Walde, Linden 19/1, zum Preis von € 1,88 pro m<sup>2</sup> zusätzlich der Übertragungskosten (Verträge, Vermessung, Gebühren udgl.)

**Abstimmung:**

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

**16. Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, Gestattungsvertrag für den Anschluss einer Grundstückszufahrt an die B119a Greiner Straße/Abzweigung Königswiesen und für die Errichtung einer Breitbandzentrale bei km 0,027 li.i.S.d.Km.**

**Berichterstatter:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022:  
*Leistungs- bzw. Nutzungsvereinbarung mit Firma Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing Eichpichl 5, betreffend die Errichtung einer Breitbandzentrale mittels Container sowie eines Notstromaggregates auf Grundstück Nr. 747/1, KG 43011 Linden.*
- Bauanzeige von Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5, vom 01.12.2022 für die Errichtung von einer Breitbandzentrale mittels Container
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10, GZ: BauNESMGN-2019-67299/46-Edj vom 31.01.2023 betreffend B119a Greiner Straße Abzw. Königswiesen, bei km 0,027 li.i.S.d.Km.; Ausnahmezustimmung gemäß § 18 in Verbindung mit § 40a und Zustimmung nach § 20 Oö. Straßengesetz, Unterschrifteneinholung

**Gestattungsvertrag  
für den Anschluss einer Grundstückszufahrt an die B119a Greiner  
Straße/Abzweigung Königswiesen und für die Errichtung einer Breitbandzentrale  
bei km 0,027 li.i.Sd.Km.**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,
- und
2. Antragsteller **Elektro Pühringer, Eichbichl 5, 4341 Arbing**, im Folgenden kurz als „Pächter“ bezeichnet, in Vertretung für die Gemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde im Folgenden kurz als „Grundeigentümer“ und Werber bezeichnet.

wie folgt:

**1. Präambel**

- 1.1. Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft Parz Nr. 747/1, KG 43011 Linden, EZ 167, mit der Adresse Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde. Die Fa. Elektro Elektro Pühringer, Eichbichl 5, 4341 Arbing ist Pächter der Liegenschaft und errichtet auf dem betreffenden Grundstück eine Breitbandzentrale mittels Fertigteilcontainer. Um das Grundstück für Wartungszwecke zu erschließen wird ein Anschluss an die B119a der Greiner Straße Abzweigung Königswiesen errichtet (Nutzung ausschließlich für Wartung der Breitbandzentrale)
- 1.2. Der Grundeigentümer strebt im Sinne seines Pächters den Anschluss der von ihm errichteten Zufahrt zu dieser Liegenschaft an die B119a Greiner Straße/Abzweigung Königswiesen, im Bereich bei km 0,027 li.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Straße“ bezeichnet.
- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses der Grundstückszufahrt an diese Verkehrsfläche der Straßenverwaltung gemäß § 20 OÖ Landesstraßengesetz.
- 1.4. Die Liegenschaft verfügt derzeit über keinen sonstigen zumutbaren Anschluss zum öffentlichen Wegenetz.
- 1.5. Weiterer Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Errichtung von Bauten und Anlagen gemäß § 18 OÖ Landesstraßengesetz.

**2. Zustimmung**

- 2.1. Die Landesstraßenverwaltung erteilt dem Ansuchen entsprechend vom 01.12.2022, die Zustimmung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt an die B119a Greiner Straße Abzweigung Königswiesen nach § 20 OÖ Landesstraßengesetz.

- 2.2. Weiters erteilt die Landesstraßenverwaltung dem Ansuchen entsprechend vom 01.12.2022, die Zustimmung für die Errichtung einer Breitbandzentrale inclusive eines Autoabstellplatzes innerhalb eines Bereiches von fünfzehn Metern gemessen vom Straßenrand der B1 19a.
- 2.3. Die Zustimmungen zur Herstellung des Anschlusses an die B119a und der Herstellung der Breitbandzentrale inclusive Autoabstellplatz gelten nur für die im Ansuchen dargestellte Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Landesstraßenverwaltung.
- 2.4. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften entsprechen.
- 3. Auflagen und Bedingungen**
- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Grundstückszufahrt nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens 18 Monate nach der Unterfertigung dieses Vertrages hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.
- 3.3. Der Grundeigentümer oder sein Pächter haben spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4. Der Grundeigentümer oder sein Pächter haben den Anschluss so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Grundeigentümer hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.5. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.6. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Grundeigentümers durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt GeoL) herzustellen.
- 3.7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Grundeigentümer eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Grundeigentümer zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Grundeigentümers die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Grundeigentümer nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Grundeigentümers die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Grundeigentümers berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundeigentümers durchführen zu lassen.
- 3.8. Der Grundeigentümer oder sein Pächter übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Grundeigentümer oder seinem Pächter treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Der Grundeigentümer oder sein Pächter ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Der Grundeigentümer oder sein Pächter ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet

- 3.9. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.10. Der Grundeigentümer oder sein Pächter hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten, er hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Straße auf die Zufahrt zu liegen kommt, ist vom Grundeigentümer oder seinem Pächter zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Straßenfahrbahn ist unzulässig.
- 3.11. Der Grundeigentümer oder sein Pächter hat wesentliche Änderungen in der Nutzung der Liegenschaft der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen.

#### **4. Kosten**

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sind gemäß S 20 Abs. 5 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Grundeigentümer oder seinem Pächter zu tragen. Dies gilt auch für Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.
- 4.2. Der Grundeigentümer oder sein Pächter hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

#### **5. Haftung, Schadenersatz**

- 5.1. Der Grundeigentümer und sein Pächter verzichten für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Grundstückszufahrt oder an sämtlichen baulichen Anlagen auf dem Grundstück durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung, Salzstreuung, Reinigungsarbeiten etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen- Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Grundeigentümer oder seinem Pächter wegen mangelnder Benutzbarkeit der Zufahrt infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Grundeigentümer und sein Pächter verzichten auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Grundeigentümer oder sein Pächter haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.5. Der Grundeigentümer oder sein Pächter hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

#### **6. Vertragsdauer**

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung aller Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
  - a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
  - b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses oder der Grundstückszufahrt erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
  - c) die für die Zustimmung nach dem Oö Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird,
  - d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung der Liegenschaft eintritt.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Grundeigentümer oder sein Pächter die in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen errichteten

Anlagen binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß S 20 Abs. 3 des Oö Straßengesetzes aufzutragen, bleibt unberührt.

## **7. Rechtsnachfolge**

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger im Eigentum der oben in Punkt 1 beschriebenen Liegenschaft über, sofern mit dem Eigentümerwechsel keine wesentliche Änderung in der Nutzung der Liegenschaft verbunden ist und der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt
- 7.2. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgeb Bestimmungen.

Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Grundeigentümer werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Ubrigen trägt der Grundeigentümer oder sein Pächter alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Grundeigentümer oder sein Pächter hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt,

Anlage 1: Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 09.03.2023

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider

Grundeigentümer/in

Name der Unterfertigenden Person(en):

Lorenz Schmidtberger (Pächter)

Arbing am 07.02.2023

Grein, am

Für das Land Oberösterreich

Landesstraßenverwaltung

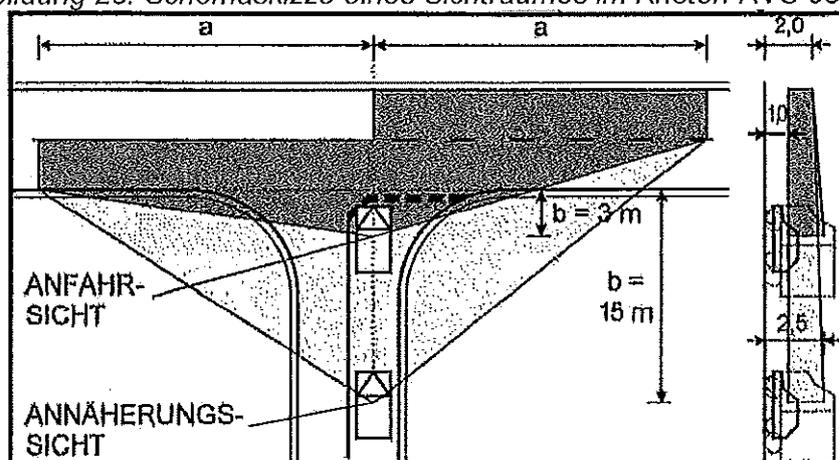
## Technische Bestimmungen

### Anlage 1 zu Gestattungsvertrag Zl.-BauNESMGN-2019-67299/46

#### **Anschlüsse von Grundstückszufahrten**

1. Die entsprechenden Aus- und Einfahrtsichtweiten im Bereich der B119a müssen in vollem Umfang gewährleistet sein. Die Sichtweiten der umliegenden Ein- und Ausfahrten im Bereich der B119a dürfen durch die Errichtung der baulichen Anlagen auf dem betreffenden Grundstück (Breitbandzentrale) ebenfalls nicht eingeschränkt werden. Der Stellplatz für die technische Betreuung der Anlage ist entsprechend so zu errichten, dass ein vorwärtiges Ausfahren auf die B119a ermöglicht wird. Ein rückwertiges Ausfahren auf die B119a ist nur in Anwesenheit eines Einweisers gestattet.
2. Die Grundstückszufahrt ist in einer Breite von höchstens 5,00 m, die Einmündungstropfpete entlang des Fahrbahnrandes der Landesstraße ist in einer Breite von 8,00 m herzustellen.
3. Die Grundstückszufahrt ist im Bereich der Einmündung in die Landesstraße so auszuführen, dass keine Oberflächenwässer oder sonstige Abwässer auf die Fahrbahn, abfließen können. Dies kann beispielsweise mit einer 50 cm breiten Asphalt- oder Pflastermulde im Abstand von 100 cm zum Fahrbahnrand der Landesstraße umgesetzt werden.
4. Die Längsneigung der Grundstückszufahrt darf auf eine Länge von 5,0 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße bzw. Gehsteighinterkante, höchstens 3 % betragen.
5. Es ist mittel- bis langfristig geplant im betreffenden Bereich einen Gehsteig durch die Gemeinde St. Georgen am Walde errichten zu lassen. Demnach sind die dafür notwendigen Platzverhältnisse entsprechend freizuhalten (min. gemessen vom Asphalttrand). Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen.
6. Die Grundstückszufahrt ist mit einem entsprechenden Unterbau bis zum Fahrbahnrand der Landesstraße zu befestigen und mit einem staubfreien Belag (bituminöse Decke oder Pflaster, etc.) zu versehen. Dieser Belag muß eine Länge von min. 5,00 m aufweisen und ist an den Asphalttrand der Landesstraße anzuschließen.
7. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraße berührt werden, so sind diese entsprechend den Weisungen der Straßenverwaltung wiederherzustellen. Der Wasserablauf der Landesstraße darf keinesfalls behindert werden.
8. Die Errichtung eines Einfriedungstores ist im Grundstückszufahrtsbereich bis 6,0 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße bzw. Gehsteighinterkante, nicht erlaubt.
9. Zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweite auf die Landesstraße ist der Sichtraum gemäß nachstehender Abbildung 28 der RVS 0305.12 von jeglicher Verbauung, Bewuchs und sonstiger Einrichtungen (Zaun, Hecke ect.) freizuhalten.
10. Sollten an der Anlage durch den generellen Erhaltungsdienst der Landesstraßenverwaltung oder deren beauftragte Firmen (Schneeräumung, Salzstreuung, Mäh. und Reinigungsarbeiten usw.) Schäden entstehen, übernimmt das Land Oberösterreich dafür keine Haftung. Der durch die Schneeräumung abgelagerte Schnee bei der Zufahrt muss geduldet werden und darf nicht wieder auf die Fahrbahn der B119a ausgebreitet werden.

Abbildung 28: Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten RVS 03.05.12 — Plangleiche Knoten)



Der Sichtraum ist wie folgt definiert:

**Schenkellänge  $a = 85\text{ m}$**

**Eine eventuell vorhandene Bepflanzung im Sichtraum ist laufend auf eine max. Höhe von 80 cm zurückzuschneiden Eine Höhe von 80 cm darf zu keiner Zeit überschritten werden.**

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 23.02.2023:  
*Gestattungsvertrag für den Anschluss einer Grundstückszufahrt an die B119a Greiner Straße/Abzweigung Königswiesen und für die Errichtung einer Breitbandzentrale bei km 0,027 li.i.S.d.Km. mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10*

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bauausschussobfrau Barbara Kurzbauer

**Antrag:**

Gestattungsvertrag für den Anschluss einer Grundstückszufahrt an die B119a Greiner Straße/Abzweigung Königswiesen und für die Errichtung einer Breitbandzentrale bei km 0,027 li.i.S.d.Km. mit Amt der Oö. Landesregierung, Straßenmeisterei Grein, 4360 Grein, Breitenangerstraße 10

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**17. Dringlichkeitsantrag:**  
**Kreditüberschreitung aufgrund Kostenerhöhung Volks- und Mittelschule-**  
**Sanierungsmaßnahmen (BA2)**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Heinrich Haider

- Gemeinde:
  - Haushaltsstelle 5/212004/042000
  - von € 684.000,00 auf € 706.381,00 inkl. MWSt. gesamt
  - veranschlagt 2023: € 228.000,00 NEU: € 250.381,00
- Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG:
  - Haushaltsstelle 5/212003/010000
  - von € 2.769.673,00 auf € 2.994.378,00 exkl. MWSt. gesamt
  - veranschlagt 2023: € 280.600,00 NEU: € 428.212,00

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Heinrich Haider

**Antrag:**

Kreditüberschreitung aufgrund Kostenerhöhung Volks- und Mittelschule Sanierungsmaßnahmen (BA2)

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**18. Dringlichkeitsantrag:  
Finanzierungsplan Volks- und Mittelschule – Sanierungsmaßnahmen (BA2)12**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Heinrich Haider

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umwelt und Wasserwirtschaft UBAT-2014-106877/24-Ast/Kb vom 24.11.2022 betreffend restliche Sanierung der Volks- und Mittelschule; Kostenerhöhung; hochbautechnische Stellungnahme

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Zu den angegebenen Kostenerhöhungen gem. Anschreiben der Neuen Heimat, datiert mit 06.09.2022, wird Folgendes festgehalten:*

1. Kanalsanierung

*Mittels einer Kamerabefahrung wurde der bestehende Schmutz- und Regenwasserkanal begutachtet. Auf Grundlage dieser Befahrung wurde in dringend zu sanierende Leitungen inkl. Putzschächte und Leitungen, deren Sanierung empfohlen wird, unterschieden. Aus bautechnischer Sicht erscheint eine Sanierung sämtlicher Leitungen als die zweckmäßigste Variante, um auch in Zukunft keine Schäden zu erwarten. Die angegebenen Kosten in der Höhe von 109.942 Euro exkl. MwSt. erscheinen als realistisch geschätzt.*

2. Dunstabzugshaube Küche neu

*Grundsätzlich wäre dies mit einem Lebensmittelaufsichtsorgan zu klären; den Ausführungen des Generalübernehmers kann aber auch aus bautechnischer Sicht gefolgt werden, wodurch der Neubau der Dunstabzugshaube inkl. Nebenkosten mit Gesamtkosten von 13.786,90 Euro exkl. MwSt. als zweckmäßig zu beurteilen wäre. Die gesamte Umlegung der Küchenabluft über Dach mit geschätzten Kosten in der Höhe von 37.501 Euro exkl. MwSt. erscheint jedoch nicht zwingend erforderlich.*

3. Herstellung Notstromspeisung im Hauptverteiler

*Die Marktgemeinde beabsichtigt, eine Notstromspeisung vorzusehen, um im Falle eines Blackouts Teile der Schule als Massenunterkunft nutzbar zu machen. Die Maßnahme erscheint durchaus sinnvoll, jedoch kann sie nicht dem schulischen Erfordernis zugeordnet werden.*

4. Tausch der bestehenden Beleuchtung auf LED-Beleuchtung

*Da sämtliche Beleuchtungskörper, mit Ausnahme des Turnsaales und drei bestehenden Räumen getauscht wurden, kann diese geplante Maßnahme auch grundsätzlich befürwortet werden. Die Kosten in der Höhe von 29.415 Euro exkl. MwSt. erscheinen als realistisch geschätzt.*

5. Ausstattung Lehrmittel Physiksaal

*In welchem Ausmaß die Ausstattung eines Physiksaales zur Abhaltung eines ordentlichen Schulunterrichts zu erfolgen hat, kann aus bautechnischer Sicht nicht beurteilt werden.*

6. Indexanpassung aufgrund Vereinbarung variabler Einheitspreise

*Wie in der vorigen bautechnischen Stellungnahme bereits angeführt, konnten mit den ausführenden Firmen z.T. keine Fixpreise, sondern veränderliche Preise gem. Baukostenindex vereinbart werden. Dies wurde von Seiten des bautechn. Sachverständigen stichprobenartig überprüft und kann bestätigt werden.*

*Für die ersten beiden Bauabschnitte wurden noch Fixpreise vereinbart, für den 3. Bauabschnitt ergibt sich eine Indexerhöhung von 6,7%, was einer konkreten Kostenerhöhung von 71.562 Euro exkl. MwSt. (inkl. anteiligem Honorar) entspricht.*

*Für den noch ausstehenden 4. Bauabschnitt sind noch rd. 996.000 Euro exkl. MwSt. offen, für welchen der Index geschätzt wurde. Dieser wäre wie im 3. Bauabschnitt im Nachhinein detailliert aufzuzeigen und der Abteilung Gesellschaft zeitnah bekannt zu geben.*

*Zusammenfassung:*

<i>Kanalsanierung</i>	<i>109.942 Euro exkl. MwSt.</i>
<i>Dunstabzugshaube neu</i>	<i>13.786 Euro exkl. MwSt.</i>
<i>Tausch Beleuchtung</i>	<i>29.415 Euro exkl. MwSt.</i>
<i>Indexanpassung Bauabschnitt 3</i>	<i>71.562 Euro exkl. MwSt.</i>
<i>Gesamt</i>	<i>224.705 Euro exkl. MwSt.</i>

*Die Mehrkosten in der Höhe von 224.705 Euro exkl. MwSt. können aus hochbautechnischer Sicht als „begründete Einzelfälle“ im Sinne der Gem. fin. neu angesehen werden.*

*Freundliche Grüße*

*Ing. Hubert Astecker, MSc*

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesellschaft, GEFT-2017-73232/45-Pma vom 13.12.2022 betreffend restliche Sanierung der Volks- und Mittelschule (BA02) und GTS-Räumlichkeiten – Kostenerhöhung neuer Kostenrahmen  
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*  
*Für das angeführte Projekt wurde mit unserem Schreiben vom 27.11.2020, GEFT-2017-73232/15-Mag, ein schulisch förderbarer Kostenrahmen (inkl. GTS-Bereich) in Höhe von 3.453.673 Euro Mischkosten anerkannt und eine Förderung in Aussicht gestellt (siehe Finanzierungsplan vom 30.11.2020, IKD-2016-199693/17-PJ).*  
*Mit Schreiben vom 08.09.2022 meldeten Sie eine Kostenerhöhung beim geplanten Projekt. Die vorgelegten Unterlagen wurden von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, überprüft und hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit neu beurteilt (siehe Beilage).*  
*Wir teilen mit, dass zusätzlich zu den laut UBAT-Stellungnahme anerkeennbaren Mehrkosten von 224.705 Euro exkl. MwSt. noch Kosten von 22.381 Euro inkl. MwSt. für die Ausstattung des Physiksaales anerkannt werden.*  
*Entsprechend Pkt. 3.1 der Allgemeinen Förderungsgrundsätze der Gemeindefinanzierung NEU können Mehrkosten in „begründeten Einzelfällen“ dann anerkannt werden, wenn vor der Umsetzung der kostensteigernden Maßnahmen ein Antrag auf Nachförderung samt entsprechender Begründung gestellt wurde.*  
*Im Sinne des Kostendämpfungserlasses vom 18.07.2018, IKD-2017-194415/196-Hi, erhöht sich somit der aus Schulbaumitteln **maximal förderbare Kostenrahmen** von bisher 3.453.673 Euro Mischkosten **auf 3.700.759 Euro Mischkosten.***  
*Mit Zustimmung von Frau LH-Stellvertreterin Christine Haberland merken wir für die anerkannte Kostenerhöhung von 247.086 Euro Mischkosten einen zusätzlichen Landesbeitrag von 91.400 Euro (= 37 % Förderung nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu) in den Jahren 2023 bis 2026 vor.*  
*Die endgültige Festsetzung und Anweisung der Jahresraten kann jedoch nur nach Maßgabe der vom Oö. Landtag in den kommenden Jahren für Schulbaumaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel erfolgen.*  
*Im Hinblick auf die Erstellung eines Finanzierungsplanes ersuchen wir die Gemeinde, einen aktualisierten BZ-Antrag an die Direktion Inneres und Kommunales vorzulegen.*  
*Abschließend machen wir nochmals auf die Bestimmungen des Kostendämpfungserlasses und der Gemeindefinanzierung NEU, insbesondere Pkt. 3.1 Allgemeine Förderungsgrundsätze, aufmerksam.*  
*Die Direktion Inneres und Kommunales erhält eine Abschrift dieser Erledigung.*  
*Freundliche Grüße*  
*Für das Land Oberösterreich:*  
*Rudolf Schiefermüller*
- Finanzierungsplan IKD-2016-199693/44-KT vom 28.02.2023:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	228.478						228.478
Interessentenbeiträge für Schulerhaltung	27.976	27.976	31.311	31.311	31.311		149.885
Eigenmittel der Gemeinde			69.081				69.081
Bankdarlehen		736.715					736.715
LZ - Pflichtschulbau	213.000	213.000	235.850	235.850	235.850	235.850	1.369.400
BZ - Projektfonds	267.700	267.700	305.900	305.900			1.147.200
<b>Summe in Euro</b>	<b>737.154</b>	<b>1.245.391</b>	<b>642.142</b>	<b>573.061</b>	<b>267.161</b>	<b>235.850</b>	<b>3.700.759</b>

**Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Keine Wortmeldungen

**Antragsteller:** Bürgermeister Heinrich Haider

**Antrag:**

Finanzierungsplan Volks- und Mittelschule – Sanierungsmaßnahmen (BA2) in Höhe von € 3.700.759,00

**Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

**Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

**19. Dringlichkeitsantrag:**

**Vereinbarung betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Heinrich Haider

**Vereinbarung**

**gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)**

**betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen**

**Präambel**

*Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Mittelschule der Marktgemeinde St. Georgen am Walde*

*zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9 und der Marktgemeinde Dimbach, 4371 Dimbach, Dimbach 2*

*folgende Vereinbarung abgeschlossen:*

1.

*Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist Erhalterin der öffentlichen Mittelschule auf dem Grundstück Nr.69, KG 43015 St. Georgen am Walde*

2.

*Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt an dieser Schule folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:*

*Innensanierung der Böden, Wände, Decken, Türen, Sanitäranlagen, Beleuchtung, Haustechnik, Physiksaal, Interaktive Tafeln, Konferenzzimmer, Garderoben, Einrichtung usw.*

3.

*Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.*

*Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.*

4.

*Die Höhe der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt:*

*Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Förderungsmittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.*

*Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in den Jahren 2021 bis 2025 in gleichen Jahresbeträgen von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.*

Gesamtinvestitionskosten (Erhaltungsaufwand)		€ 2.129.046,65
gemäß genehmigtem Kostenrahmen für Mittelschule:		€ 660.004,46
abzüglich Bedarfszuweisungsmittel 31 %		€ 787.747,26
abzüglich Landeszuschuss 37 %		€ 681.294,93
Restbetrag		€ 129.446,04
Kopfquote: 23/122 Schüler = 19 %		€ 48.322,58
- bereits bezahlt 2021-2022		€ 81.123,46
Restbetrag		€ 27.041,15
/ 3 Jahre (2023-2025)	pro Jahr	

5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

6.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 09.03.2023 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Dimbach am ..... beschlossen.

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde:

Für die Marktgemeinde Dimbach:

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider:

Manfred Fenster:

St. Georgen am Walde, am 09.03.2023

Dimbach, am .....

## Vereinbarung

gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)

betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeträgen bzw. Gastschulbeiträgen

### Präambel

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Mittelschule der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9 und der Marktgemeinde Pabneukirchen, 4363 Pabneukirchen, Markt 16

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ist Erhalterin der öffentlichen Mittelschule auf dem Grundstück Nr.69, KG 43015 St. Georgen am Walde

2.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt an dieser Schule folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:

Innensanierung der Böden, Wände, Decken, Türen, Sanitäranlagen, Beleuchtung, Haustechnik, Physiksaal, Interaktive Tafeln, Konferenzzimmer, Garderoben, Einrichtung usw.

3.

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.

Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

4.

Die Höhe der Schulerhaltungsbeträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt:

Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Förderungsmittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in den Jahren 2021 bis 2025 in gleichen Jahresbeträgen von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

Gesamtinvestitionskosten (Erhaltungsaufwand)	
gemäß genehmigtem Kostenrahmen für Mittelschule:	€ 2.129.046,65
abzüglich Bedarfszuweisungsmittel 31 %	€ 660.004,46
abzüglich Landeszuschuss 37 %	€ 787.747,26
Restbetrag	€ 681.294,93
Kopfquote: 4/122 Schüler = 3 %	€ 20.438,85
- bereits bezahlt 2021-2022	€ 7.629,88

Restbetrag	€	12.808,97
/ 3 Jahre (2023-2025)	pro Jahr	€ 4.269,66

5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

6.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 09.03.2023 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Pabneukirchen am ..... beschlossen.

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde: Für die Marktgemeinde Pabneukirchen:

Der Bürgermeister:

Die Bürgermeisterin:

Heinrich Haider:

Barbara Payreder:

St. Georgen am Walde, am 09.03.2023

Pabneukirchen, am .....

#### **Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:**

- Alexander Sengstbratl:  
Gibt es auch eine Vereinbarung mit der Gemeinde Altmelon aus Niederösterreich?
- Amtsleiter Gerald Steiner:  
Das ist eine Vereinbarung, die sich auf ein Oö. Landesgesetz stützt.

**Antragsteller:** Bürgermeister Heinrich Haider

#### **Antrag:**

Vereinbarung betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen mit der Marktgemeinde Dimbach und der Marktgemeinde Pabneukirchen

#### **Abstimmung:**

**Art:** Handerheben

#### **Ergebnis:**

- Ja: Einstimmig

## 20. Allfälliges

### 20.1. 1. Nachtragsvoranschlag 2022: Prüfungsbericht durch BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-22350/32-HL vom 27.12.2022 betreffend 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 – Prüfbericht | Aufhebung

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

*Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 08.09.2022 beschlossene 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022 wurde nach § 77 Oö. GemO 1990 der Aufsichtsbehörde vorgelegt und von dieser im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen, wobei folgende – als Gesetzwidrigkeit zu wertende – Mängel festgestellt wurden:*

1. *Gem. § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. GHO können zusätzlich Mittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehenen Auszahlungen zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel), veranschlagt werden. Ihre Höhe darf jedoch 3 ‰ der veranschlagen Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (hier: rd. 12.800 Euro) nicht überschreiten. Im Voranschlag wurden jedoch Auszahlungen von 13.600 Euro präliminiert.*
2. *Gem. § 2 Abs. 2 Z. 3 Oö. GHO können zusätzlich Mittel, die vom Bürgermeister für die Vertretung nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden (Repräsentationsausgaben), veranschlagt werden. Ihre Höhe darf jedoch 1,5 ‰ der veranschlagen Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit (hier: rd. 6.400 Euro) nicht überschreiten. Im Voranschlag wurden jedoch Auszahlungen von 6.800 Euro präliminiert.*

#### Erläuterungen:

*Die Bezirkshauptmannschaften werden in § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ausdrücklich als Aufsichtsbehörde für die Prüfung von Voranschlägen genannt. Gemäß § 101 Abs.2 Oö. GemO 1990 hat die Aufsichtsbehörde gesetzwidrige Verordnungen – dazu zählt auch der Voranschlag – nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür gleichzeitig mitzuteilen. Die Anhörung der Gemeinde gilt auch dann als erfolgt, wenn die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde zur Abgabe einer Äußerung ausdrücklich aufgefordert wurde und die Äußerung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei der Aufsichtsbehörde einlangt.*

*Eine Verordnung – und damit auch der Voranschlag – entspricht entweder zur Gänze den Vorschriften oder ist mit Gesetzwidrigkeit belastet und somit zur Gänze zu beheben, sofern nicht die Gemeinde vorher selbst entsprechend ergangener Hinweise auf die Gesetzwidrigkeit reagiert. Eine (auch nur teilweise) Kenntnisnahme eines gesetzwidrigen Voranschlags ist unzulässig.*

#### Hinweise:

*Da gemäß § 99 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung ohnedies zur Kenntnis zu bringen ist, hat die Gemeinde die Möglichkeit, auf Grund der von der Bezirkshauptmannschaft geltend gemachten Bedenken einen neuen – damit schon – Nachtragsvoranschlag gem. § 79 Oö. GemO 1990 zu erstellen. Das Procedere des § 76 Oö. GemO 1990 ist einzuhalten.*

*Zur gesetzeskonformen Erstellung von (Nachtrags-)Voranschlägen darf auf einige wesentliche Aspekte hingewiesen werden.*

*Demonstrative Auflistung von (jedenfalls gesetzeswidrigen) Mängeln bei Erstellung von Voranschlägen:*

- *Der Gemeindevoranschlag entspricht nicht der Form und Gliederung der VRV 2015, der Oö. GemO 1990 oder der Oö. GHO,*
- *fehlerhafte (z.B. zu kurze) oder gänzlich unterbliebene Auflage (des Entwurfs) des Gemeindevoranschlags oder der Kundmachung der Auflage (§ 76 Abs. 3 bzw. Abs. 7 Oö. GemO 1990),*
- *unterbliebene Bereithaltung (des Entwurfs) des Gemeindevoranschlags auf der Homepage der Gemeinde (§ 76 Abs. 3 bzw. Abs. 7 Oö. GemO 1990),*
- *Bestandteile des Gemeindevoranschlags fehlen (z.B. Dienstpostenplan, Vorbericht, Nachweise, Wirtschaftspläne für wirtschaftliche Unternehmungen..., §§ 74 und 75a Oö. GemO 1990 bzw. §§ 8 bis 10 Oö. GHO),*

- der Dienstpostenplan ist rechtswidrig (z.B. die erforderliche Genehmigung lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags nicht vor),
- im Finanzierungshaushalt wird das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausgeglichen erstellt (§ 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990),
- etc.

Der nachfolgende Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Grundsätzlich wäre der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen binnen einer Frist von 4 Wochen eine Stellungnahme zum Prüfbericht abzugeben. Da jedoch das Finanzjahr vor Fristende und mit ihm der Gültigkeitszeitraum des Voranschlags endet, erfolgt keine weitere Veranlassung seitens der Bezirkshauptmannschaft Perg.

Von der Übermittlung einer Stellungnahme kann daher abgesehen werden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Michael Muhr

### **Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Marktgemeinde St. Georgen am Walde1**

Der Voranschlag 2022 wurde von der Aufsichtsbehörde mit dem Prüfbericht, GZ: BHPEGem-2013-22350/28-HL, vom 09.03.2022 zur Kenntnis genommen.

#### **Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:**

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.293.600 Euro und Auszahlungen von 4.269.400 Euro auf 24.200 Euro. Der Haushaltsausgleich wird somit erreicht. Der Überschuss wird einer Rücklage zugeführt.

Gegenüber dem Voranschlag 2022 haben sich die Einzahlungen um 292.500 Euro und die Auszahlungen um 268.300 Euro erhöht.

Die Mehreinzahlungen aus der besseren Entwicklung der Ertragsanteile sind maßgeblich für die Ergebnisverbesserung verantwortlich (+ 204.800 Euro).

#### **Haushaltsrücklagen:**

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 420.300 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 96.800 Euro und Abgänge von insgesamt 151.100 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 54.300 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 366.000 Euro gerechnet.

#### **Fremdfinanzierung:**

Im Voranschlag sind Darlehensneuaufnahmen von 291.600 Euro (Siedlungswasserbau) vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 126.300 Euro belaufen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze festgesetzt.

#### **Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:**

Die Abfallbeseitigung wird im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ausgeglichen dargestellt.

Bei der Abwasserversorgung verzeichnet die Marktgemeinde im Finanzierungshaushalt einen Abgang von 1.400 Euro. Im Ergebnishaushalt wird ein Überschuss von 119.200 Euro präliminiert.

#### **Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

#### **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.265.800 Euro (Vergleich im VA 2022 = 1.231.300 Euro). Das sind 29,5 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Davon entfallen 8,2 % auf den Bereich der Kinderbetreuung (Kindergarten, Krabbelstube).

#### **Dienstpostenplan/Stellenplan:**

Der Dienstpostenplan/Stellenplan ist entsprechend § 8 Abs. 4 Oö. GHO Bestandteil des Voranschlags.

#### **Investive Gebarung**

Sämtliche Vorhaben werden im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen dargestellt.

1 Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

*Der Gemeinderat hat mit dem Nachtragsvoranschlag den MEFP angepasst.*

### **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

*Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren in Summe ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.*

*Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung (erst beim Rechnungsabschluss möglich) keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Gemeinde im Voranschlagsjahr jedoch die Voraussetzungen. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum ebenfalls erfüllt.*

### **Weitere Feststellungen und Ordnungsprüfung:**

*Sämtliche im Prüfbericht zum Voranschlag getroffene Feststellungen wurden berücksichtigt. Es waren keine weiteren Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit zu treffen.*

### **Schlussbemerkung:**

*Der nach § 77 Oö. GemO 1990 von der Gemeinde vorgelegte Voranschlag wird auf Grund der festgestellten Gesetzwidrigkeiten nicht zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass auf Grund des ablaufenden Haushaltsjahres 2022 keine weiteren Konsequenzen aus der fehlenden Kenntnisnahme resultieren.*

## **20.2. Personalaufnahme Bauhoffacharbeiter GD 19.1, 40 Wochenstunden**

- Markus Kastenhofer, Unter St. Georgen 1

## **20.3. Stellenausschreibungen**

- Reinigungskraft für Schulzentrum, GD 25.1, 40 Wochenstunden ab 01.05.2023
- Reinigungskraft für Schulzentrum, GD 25.1, 10,5 Wochenstunden ab 01.05.2023
- Päd. Assistentkraft für Kindergarten, GD 22.3, ca. 20 WoStd. ab 01.09.2023
- Krabbelstubenpädagogin, KBP 01, ca. 35 WoStd. ab 01.09.2023
- gruppenführende Kindergartenpädagogin, KBP 01, ca. 40 WoStd. ab 01.09.2023
- gruppenführende Kindergartenpädagogin, KBP 01, ca. 34 WoStd. ab 01.09.2023

## **20.4. Jugendtreffen Linden grüßt Linden in Linden/Land van Cuijk/Niederlande**

- 23.07.2023 – 01.08.2023
- Thema: TOGETHER WE STAND STRONG
- 2 Betreuer + 8 Jugendliche von 15 bis 23 Jahre

## **20.5. Mühlviertler Alm**

- Ein guter Tag hat 100 Punkte – Die Mühlviertler Alm im Selbstversuch
- Online-Infoabend zur APP am 13.04.2023 um 19:00 Uhr

## **20.6. Gesunde Gemeinde:**

- Aktiv und Gesund – Turnen 50 plus (Herta Baumgartner)
- Full Body Workout (Silvana Buchberger)
- HIIT-Training (Silvana Buchberger)
- Pound.Rockout.Workout (Simone Lumetsberger)
- SELBA-Selbständig im Alter (Herta Grubich)
- Kochkurs am 18.04.2023 vom 19:00 bis 22:00 Uhr in der Lehrküche der Mittelschule: Köstliches aus WOK, Pfanne und Topf! – genial, vital, regional

## 20.7. familienfreundliche Gemeinde

- Tauschbasar für Baby- und Kinderartikel am Samstag, 01.04.2023 vom 09:00 bis 11:00 Uhr in der Volksschule (Veranstalter: Schorsch)
- Dance Kids im März und Juni in der Musikschule (Veranstalter: Spiegel)

## 20.8. Feuerwehrwahlen

- Kommandant: Peter Spiegl
- Kommandant-Stv.: Hannes Leitner
- Kassenführer: Dominik Sickinger
- Schriftführer: Christoph Haider
- Ausgeschieden: Schriftführer Robert Haider

## 20.9. Windpark St. Georgen am Walde/Königswiesen

- Besichtigung Windpark Munderfing am 13.01.2023
- Besprechung Windpark mit Betreiber, Planer, Energiebezirk Freistadt und Gemeinden am 27.01.2023 im Gemeindeamt Königswiesen
- Vertragsentwurf „Vereinbarung und Servitutsvertrag“ durch Betreiber/Planer vom 07.02.2023
- Besprechung Windpark mit Planer, Energiebezirk Freistadt und Gemeinden am 10.03.2023 im Gemeindeamt St. Georgen am Walde
- Verhandlungsteam St. Georgen am Walde:
  - Bürgermeister Heinrich Haider (SPÖ)
  - 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder (ÖVP)
  - 2. Vizebürgermeister Kons. Manfred Buchberger (SPÖ)
  - Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger (LFH)
- Bevölkerungsinformation ist geplant sobald konkrete Ergebnisse vorliegen

## 20.10. Geschwindigkeitsbeschränkungen

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEVerk-2022-499236/6-RMI vom 19.01.2023 betreffend Ansuchen um Geschwindigkeitsbeschränkungen:
  - **B119 im Bereich der Liegenschaften Ober St. Georgen 53 und 108 bei Straßenkilometer 28,400 – 18,700**
  - **L1434 Pabneukirchner Straße bei Straßenkilometer 0,400 im Bereich des Tennisplatzes und der Asphaltstockbahnen der DSG Union St. Georgen am Walde.**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*  
*Aufgrund Ihrer Eingabe vom 25.04.2022 und des Protokolls vom 08.08.2022 hat die Bezirkshauptmannschaft Perg ein Geschwindigkeitsprofil an der B119 bei StrKm 28,700 und an der L1434 bei StrKm 0,385 in Auftrag gegeben.*  
*Der verkehrstechnische Sachverständige Ing. Keplinger hat das Geschwindigkeitsprofil ausgewertet und beiliegendes Gutachten erstellt.*  
*Zusammengefasst wurde festgestellt, dass zum jetzigen Zeitpunkt **keine Notwendigkeit für eine Beschränkung** gesehen werden kann.*  
*Freundliche Grüße*  
*Für den Bezirkshauptmann:*  
*Mag. Dominik Behr*  
Beilagen:  
V-Profile  
Gutachten des verkehrstechnischen Sachverständigen Ing. Keplinger

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.12..2022** wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:45 Uhr**.

Vorsitzender:

Schriftführer:

*Denise Daxner*

*Margit Rafelseder*

**Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift**

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **15. JUNI 2023** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **15. JUNI 2023**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

*Denise Daxner*

*[Signature]*

Fraktionsmitglied, LFH:

*[Signature]*